

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

Vom 8. Mai 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und den §§ 28 a, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021 (Nds. GVBl. S. 221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Regelungsbereich, Grundsatz

(1) ¹Diese Verordnung regelt für Niedersachsen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung, soweit nicht durch § 28 b Abs. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und aufgrund des § 28 b Abs. 6 oder des § 28 c IfSG erlassene Verordnungen der Bundesregierung Regelungen getroffen sind, die den Regelungen dieser Verordnung vorgehen; dies gilt insbesondere für Kontaktbeschränkungen im Sinne des § 2 Abs. 1. ²Weitergehende Schutzmaßnahmen des Landes und der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) ¹Jede Person soll Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und hat darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. ²Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ³Die Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Sätze 1 und 2 ergeben sich aus den §§ 2 und 3.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Beträgt für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35, so darf die betreffende Kommune abweichend von Satz 1 im Einvernehmen mit dem Landesgesundheitsamt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für ihr jeweiliges Gebiet auch Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen zulassen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.“

- bb) Satz 5 wird gestrichen.

- cc) Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden Sätze 5 bis 7.

- dd) In den neuen Sätzen 6 und 7 wird jeweils die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nummer 5 wird der folgende Buchstabe d angefügt:

„d) für die Sitzungen der Wahlausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Wahlen,“.

- bb) Nummer 10 wird gestrichen.

- cc) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt auch für Personen, die

1. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen,
2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen, wie zum Beispiel Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger, nutzen, wobei Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ausgenommen sind,

3. an einer
 - a) Veranstaltung oder
 - b) Sitzung oder Zusammenkunft im Sinne des § 6 Abs. 2
in geschlossenen Räumen teilnehmen,
4. am Unterricht oder an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen,
5. als Besucherin oder Besucher an einer Veranstaltung im Sinne des § 7 Abs. 4 teilnehmen,
6. als Fahrgäste an einer touristischen Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrt im Sinne des § 7 Abs. 6 teilnehmen.“

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Abweichend von Satz 1 ist nur eine medizinische Maske zulässig für eine Person, die

1. sich in einem geschlossenen Raum, der öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich ist, und in den vor diesem Raum gelegenen Eingangsbereich sowie auf dem zugehörigen Parkplatz oder während der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf einem Wochenmarkt aufhält,
2. nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder eine dazugehörige Einrichtung nutzt, ausgenommen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer,
3. Schulungen im Rahmen einer Fahr- oder Flugschule einschließlich einer Einrichtung für die Durchführung von Schulungen in Erster Hilfe nach § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durchführt oder an solchen Schulungen teilnimmt oder Dienstleistungen im Rahmen eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie eines Friseurbetriebs, eines Kosmetikstudios, einer Massagepraxis, eines Tattoo-Studios oder eines ähnlichen Betriebs einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker erbringt oder als Kundin oder Kunde entgegennimmt,
4. im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege von Personen Kontakt zu den zu versorgenden oder zu pflegenden Personen hat,
5. an einer Veranstaltung, Sitzung oder Zusammenkunft nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 teilnimmt,
6. ein Heim nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), eine unterstützende Wohnform nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, eine Tagespflegeeinrichtung nach § 2 Abs. 7 NuWG, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fällt, zu Besuchszwecken, zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken betritt,
7. als Mitfahrerin oder Mitfahrer an einer beruflichen Fahrgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 teilnimmt,
8. als Besucherin oder Besucher einen geschlossenen Raum einer Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 7 Abs. 1, 2 oder 3 aufsucht,
9. als Besucherin oder Besucher an einer Veranstaltung im Sinne des § 7 Abs. 4 teilnimmt,
10. als Fahrgast an einer touristischen Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrt im Sinne des § 7 Abs. 6 teilnimmt,
11. eine Bildungsmaßnahme nach § 14 a durchführt oder hieran teilnimmt,
12. an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnimmt;

Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Sätze 4 bis 6“ eingefügt.

bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. im Rahmen einer logopädischen Behandlung, während der Bestrahlung in einem Solarium sowie während des Schwimmunterrichts und der Rehabilitationsmaßnahme nach § 7 Abs. 7.“

d) In Absatz 5 wird die Angabe „und 3 Nr. 1“ durch die Angabe „und 3 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 a und 3 erhalten folgende Fassung:

„2 a. die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstelle des Einzelhandels, die oder der einen Termin nach § 10 Abs. 3 Satz 4 vereinbart,

3. die Betreiberin oder der Betreiber eines Beherbergungsbetriebs im Sinne des § 8 oder der Außenbewirtschaftung eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 9,“.

bb) Der Nummer 6 wird ein Komma angefügt.

cc) Es wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. jede Person, die einen Test nach § 5 a Abs. 1 Sätze 3 bis 5 beaufsichtigt oder durchführt,“.

b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „sowie des § 7“ gestrichen.

5. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Testung

(1) ¹In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch

1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung),
2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt, oder
3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist,

durchgeführt werden. ²Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen. ³Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 muss

1. vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
2. unter Aufsicht einer oder eines anderen stattfinden, die oder der einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung oder einer entsprechenden Schutzmaßnahme nach § 28 b IfSG unterworfen ist,
3. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
4. von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder überwacht werden.

⁴Im Fall einer Testung mittels eines Tests nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 muss die Testung durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden. ⁵Im Fall eines Selbsttests nach Satz 1 Nr. 3 ist der Test von der Besucherin oder dem Besucher unter Aufsicht der oder des der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder der Person nach Satz 3 Nr. 3 durchzuführen. ⁶Die Person, die den Test gemäß Satz 4 durchgeführt oder gemäß Satz 5 beaufsichtigt hat, hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bescheinigen; die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten. ⁷Die Pflicht zur Testung entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts

1. eine Bestätigung über eine maximal 24 Stunden zurückliegende Testung mit negativem Testergebnis gemäß Satz 6 oder im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 1 eine Bestätigung über eine maximal 24 Stunden zurückliegende Testung mit negativem Testergebnis durch die testausführende Stelle oder
2. einen Nachweis gemäß § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1)

vorlegt. ⁸Ergibt eine Testung nach den Sätzen 1 bis 5 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen; § 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden. ⁹Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels der Anwendungssoftware nach § 5 Abs. 1 Satz 7 a erfolgen; in diesem Fall darf die Besucherin oder der Besucher die Zustimmung zur Übermittlung nicht verweigern. ¹⁰§ 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegt.

(3) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 entfällt auch, wenn die Besucherin oder der Besucher im Sinne des Absatzes 1 einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegt.

(4) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 gilt, außer für in den §§ 11 bis 13 angeordnete Testungen, nicht für Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren.“

6. Die §§ 6 bis 14 a erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen,
Zusammenkünfte und Versammlungen

(1) ¹Abweichend von § 2 Abs. 1 und § 5 sind Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten und im Freien sowie Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, sowie Trauungen, Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit dem dortigen Aufenthalt unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 getroffen werden. ²In Bezug auf Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten und in Bezug auf Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumlichkeiten sind die Anforderungen nach den Sätzen 3 bis 6 einzuhalten. ³Bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, ist in dem Hygienekonzept nach Satz 1 auch ein Anmeldeerfordernis für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen. ⁴Die Besucherinnen und Besucher haben abweichend von § 3 Abs. 5 auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben; das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt. ⁵Jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher ist zu unterlassen. ⁶Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, wenn zu erwarten ist, dass eine Veranstaltung von zehn oder mehr Personen besucht wird, es sei denn, es bestehen zwischen den betreffenden Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie den örtlich zuständigen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und die erforderlichen Informationen.

(2) Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse dürfen, auch abweichend von § 2 Abs. 1, die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird.

(3) Angebote der Selbsthilfe nach § 20 h des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie der Selbsthilfe nach § 45 d des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie Angebote der Selbsthilfe zur Täterarbeit, zur Gewaltprävention und des Opferschutzes dürfen, auch abweichend von § 2 Abs. 1, Zusammenkünfte mit bis zu zehn Personen in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird; § 5 a ist anzuwenden.

(4) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. ²Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

(5) Veranstaltungen, die nicht durch diese Verordnung zugelassen sind, sind verboten.

§ 7

Regelungen für den Betrieb und den Besuch von Einrichtungen und für den Besuch von Veranstaltungen

(1) ¹Der Besuch einer Gedenkstätte ist unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die für die Gedenkstätte verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁵Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Gedenkstätte aufhalten, darf die Hälfte der Personkapazität der Gedenkstätte nicht überschreiten. ⁶Die auf dem Gelände der Gedenkstätte gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 und 10 betrieben werden.

(2) ¹Der Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens ist unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die für die Anlage verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Wenn in der Anlage nicht ausschließlich Einrichtungen unter freiem Himmel für den Besucherverkehr zugänglich gemacht werden, gilt für die Besucherinnen und Besucher der Anlage § 5 a; sanitäre Anlagen sind nicht maßgeblich. ⁵Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Anlage aufhalten, darf die Hälfte der Personkapazität der Anlage nicht überschreiten. ⁶Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 und 10 betrieben werden.

(3) ¹Der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung erfordert in dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept über die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 hinaus Maßnahmen, die die Zahl der Besucherinnen und Besucher und deren Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtung auch zeitlich begrenzt und steuern. ²Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ³Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf die Hälfte der Personkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreiten. ⁴Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 und 10 betrieben werden.

(4) ¹Veranstaltungen, die nicht auf verbale Interaktion und Kommunikation der Besucherinnen und Besucher gerichtet sind, wie beispielsweise eines Theaters, eines Opernhauses, eines Konzerthauses oder einer ähnlichen Einrichtung sowie eines Kinos, sind nur unter freiem Himmel und unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden. ³Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht überschreiten. ⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(5) ¹Der Betrieb und die Angebote eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks, unter freiem Himmel sind nur unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die für die Anlage verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁵Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Anlage aufhalten, darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität der Anlage nicht überschreiten. ⁶Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 und 10 betrieben werden.

(6) ¹Die Durchführung touristischer Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten mit im Fahrgastbereich offenen Fahrzeugen ist unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die touristische Nutzung durch Fahrgäste ist auf die offenen Teile des Fahrzeugs und die der Versorgung der Fahrgäste dienenden Einrichtungen des Fahrzeugs einschließlich Wasch- und Toilettenanlagen zu beschränken. ³Die Zahl der Fahrgäste darf die Hälfte der zulässigen Fahrgastkapazität des Fahrzeugs in dem offenen Fahrgastbereich nach Satz 2 nicht überschreiten. ⁴Für die Fahrgäste gilt § 5 a. ⁵Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(7) ¹Soweit nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 die Nutzung eines Schwimmbades für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen und die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen zulässig ist, gilt dies nur für Einzelpersonen und Gruppen von nicht mehr als 20 Personen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter des Schwimmunterrichts oder des Schwimmkurses oder die Person, die die Rehabilitationsmaßnahmen durchführt, hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³Für unterrichtende oder betreuende Personen sowie volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a.

§ 8

Beherbergung

(1) Der Betrieb

1. einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung,
2. eines Hotels,
3. eines Campingplatzes,
4. einer Stellplatzanlage für Wohnmobile und
5. eine Anlage für Bootsliegeplätze

sowie die gewerbliche oder private Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses sind nur unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 zulässig.

(2) ¹Übernachtungsangebote und Vermietungsangebote in Bezug auf eine Einrichtung oder Anlage nach Absatz 1 dürfen sich nur an Personen richten, die in Niedersachsen ihren Wohnsitz haben, es sei denn, die Übernachtungen oder Vermietungen dienen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen. ²Ausgenommen von der Beschränkung nach Satz 1 ist die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung oder Anlage nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 und die Vermieterin oder der Vermieter einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses im Sinne des Absatzes 1 sind verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(4) ¹Eine Einrichtung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 darf nur zu 60 Prozent ihrer Kapazität ausgelastet sein. ²Eine Überschreitung der Kapazitätsgrenze von 60 Prozent ist zulässig, wenn Übernachtungsangebote und Übernachtungen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen, dienen.

(5) ¹Eine private oder gewerbliche Vermieterin oder ein privater oder gewerblicher Vermieter, die oder der jeweils mehr als eine Parzelle eines Campingplatzes (Absatz 1 Nr. 3) oder einer Stellplatzanlage für Wohnmobile (Absatz 1 Nr. 4) oder jeweils mehr als einen Bootsliegeplatz einer Anlage nach Absatz 1 Nr. 5 vermietet, darf insgesamt nicht mehr als 60 Prozent der Zahl aller ihrer oder seiner Parzellen, Stellplätze und Bootsliegeplätze auf dem Gebiet einer Gemeinde gleichzeitig vermieten; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ²Ausgenommen von den Beschränkungen nach Satz 1 Halbsatz 1 ist die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten.

(6) Eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus im Sinne des Absatzes 1 darf an eine andere Mieterin oder einen anderen Mieter erst am übernächsten Tag nach Ende eines Mietverhältnisses vermietet werden.

(7) ¹Eine Person, die eine Einrichtung oder Anlage nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 oder eine fremde Ferienwohnung oder ein fremdes Ferienhaus im Sinne des Absatzes 1 nutzen will, hat bei Beginn der Nutzung einen Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen oder eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 vorzulegen; Halbsatz 1 gilt nicht für Personen im Rahmen einer Nutzung nach Absatz 4 Satz 2. ²Eine nach Satz 1 verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 verfügt, hat über Satz 1 hinaus während der Nutzung einer Einrichtung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5, einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen. ³Das Ergebnis der Testung ist gegenüber der Vermieterin, dem Vermieter, der Betreiberin oder dem Betreiber nachzuweisen. ⁴Erfüllt eine nach Satz 1, 2 oder 3 verpflichtete Person ihre Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

(8) Das Übernachten zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und auf für die Öffentlichkeit geöffneten Flächen ist untersagt.

§ 9

Gastronomie

(1) Für den Publikumsverkehr und Besuch sind geschlossen Gastronomiebetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Bars einschließlich Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, jeweils ausgenommen die Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe an Tischen, der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung und mit Ausnahme von

1. Gastronomiebetrieben in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner,
2. Gastronomiebetrieben in Beherbergungsstätten und Hotels zur Versorgung der zulässig beherbergten Gäste, allerdings nur zur Versorgung der Personen in den Zimmern,
3. Gastronomiebetrieben auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen zur Versorgung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern, die ihre Tätigkeit durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nachweisen können.

(2) ¹Die Schließung nach Absatz 1 gilt nicht für Mensen, Cafeterien und Kantinen, soweit diese der Versorgung von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtung dienen. ²Der Verzehr der nach Absatz 1 im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs abgeholten Speisen in der Öffentlichkeit innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu den Betrieben nach Absatz 1 ist untersagt. ³Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 dürfen zulässig über Nacht beherbergte Gäste Speisen und Getränke unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1, des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und der Anforderungen des nach § 4 Abs. 1 bestehenden Hygienekonzepts in den Speiseräumen der Beherbergungsstätte oder des Hotels einnehmen.

(3) ¹Die Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe mit einem Speisenangebot nach Absatz 1 ist unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Für die Gäste gilt § 5 a. ⁵Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden. ⁶Für den Gastronomiebetrieb beginnt eine Sperrzeit um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des folgenden Tages; abweichende Regelungen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt, wenn danach die Sperrfrist vor 23.00 Uhr beginnt.

§ 10

Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

(1) ¹Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen

1. Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
2. Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen, ausgenommen Wochenmärkte,
3. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen, ausgenommen der Betrieb und Veranstaltungen dieser Einrichtungen unter freiem Himmel nach § 7 Abs. 4,
4. Kinos mit Ausnahme von Autokinos und des Betriebs und der Veranstaltungen eines Kinos unter freiem Himmel nach § 7 Abs. 4,
5. die Angebote von Freizeitparks und anderen Freizeitaktivitäten, soweit diese innerhalb von Gebäuden oder geschlossenen Räumen erfolgen, wie Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen,
6. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
7. Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen Schwimmbäder für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkurse sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 7,

8. Seilbahnen, ausgenommen Anlagen mit einer Personenbeförderung unter freiem Himmel, wie zum Beispiel Sessellifte, für die besondere Maßnahmen im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 getroffen sind, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
9. Prostitutionsstätten nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und Prostitutionsfahrzeuge nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG.

²Untersagt sind über Satz 1 Nr. 9 hinaus die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG, die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG einschließlich der Durchführung der Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG, die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Satzes 1 Nr. 9 sowie die Straßenprostitution.

(2) ¹Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind außerhalb der zulässigen Außenbewirtschaftung von Gastronomiebetrieben nach § 9 untersagt. ²Satz 1 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen und -tüten. ³Die zuständige Behörde kann den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit zu Verstößen gegen § 2 kommt; das Verbot ist angemessen zu befristen.

(3) ¹Die Inhaberinnen, Inhaber, Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren, sind verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ²Für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen im Sinne des Satzes 1 gilt § 5 a; abweichend von Halbsatz 1 gilt § 5 a nicht für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den Betrieben und Einrichtungen

1. des Lebensmittelhandels,
2. der Wochenmärkte,
3. des landwirtschaftlichen Direktverkaufs und der Hofläden,
4. des Getränkehandels,
5. der Abhol- und Lieferdienste,
6. der Reformhäuser,
7. der Babyfachgeschäfte,
8. der Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien,
9. der Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker, des Orthopädienschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik,
10. der Tankstellen und Autowaschanlagen,
11. der Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten und der Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte,
12. der Banken und Sparkassen,
13. der Poststellen,
14. der Reinigungen,
15. der Waschsaloons,
16. der Zeitungsverkaufsstellen,
17. des Buchhandels,
18. des Tierbedarfshandels,
19. des Futtermittelhandels,
20. der Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen, Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels wie Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte,
21. des Brenn- und Heizstoffhandels,
22. des Brief- und Versandhandels,
23. der Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr.

³Satz 2 Halbsatz 2 gilt auch in Bezug auf Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in Satz 2 Halbsatz 2 Nrn. 1 bis 9 und 16 bis 20 genannten Verkaufsstellen entsprechen, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden. ⁴Für Verkaufsstellen des Einzelhandels mit nicht mehr als 200 Quadratmetern Verkaufsfläche, für deren Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher nicht bereits nach Satz 2 Halbsatz 2 die Pflicht zur Testung nach § 5 a nicht gilt, sind statt der Testung nach § 5 a die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den

Geschäftsräumen nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zulässig, wobei sich in den Geschäftsräumen nur eine Kundin oder ein Kunde mit jeweils einer Begleitperson je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten darf.⁵In Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des Satzes 2 Halbsatz 2 ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich

1. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
2. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern
 - a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
 - b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche

aufhält.⁶Für die übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des Satzes 1 gilt Satz 5 Nrn. 1 und 2 Buchst. a mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält, und Satz 5 Nr. 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält.⁷Für Einkaufszentren und die Betriebe des Einzelhandels in diesen Einkaufszentren sind im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen.

(4)¹Nimmt eine Kundin oder ein Kunde eine Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie eines Friseurbetriebs, eines Kosmetikstudios, einer Massagepraxis, eines Solariums, eines Tattoo-Studios oder eines ähnlichen Betriebs einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker entgegen, bei der die nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 erforderliche medizinische Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, so hat die Kundin oder der Kunde einen Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen oder eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 vorzulegen.²Im Übrigen ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs oder einer Einrichtung nach Satz 1 verpflichtet, die dienstleistenden Personen der Einrichtung nach einem Testkonzept mindestens einmal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen; § 5 a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.³Das Testkonzept nach Satz 2 Halbsatz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(5)¹Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben.²Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.³Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden.⁴Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen.⁵Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

(6) Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 9 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer sowie von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten nach § 5 Abs. 1 zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

§ 11

Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten

(1)¹Ausgenommen von den §§ 1, 2 und 3 ist, solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 165 beträgt, neben der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII auch die sonstige private Betreuung von fremden Kindern in Kleingruppen einschließlich des Bringens und Abholens der Kinder.²Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.³Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die betreuende Person zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder nach Satz 1 betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet; § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 11 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Betreuung fremder Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit, also in der sogenannten Großtagespflege, § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Ist nach § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 IfSG der Betrieb der Kindertagespflege untersagt, so gilt § 12 Abs. 2 Sätze 1 bis 7 entsprechend.

(4)¹Absatz 1 gilt für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche gilt.²Zu Beginn des Angebots ist ein Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen oder das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen.³Während des Betreuungsangebots sind jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche durchzuführen.⁴Es muss zudem ein Hygienekonzept vorliegen und die Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätige mit Jugendleiterausbildung erfolgen.

§ 12

Kindertageseinrichtungen

(1) ¹An allen Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten findet, solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 165 beträgt, ein eingeschränkter Betrieb statt. ²Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. ³Soweit genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig. ⁴In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in den Gruppen betreut werden, in die sie vor der Zeit der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgenommen worden waren. ⁵Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertagesstätte betriebenen Gruppen sind nicht zulässig. ⁶Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit, wie zum Beispiel eines Bewegungsraums, oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird. ⁷Satz 6 gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden. ⁸Zugleich müssen die Spielbereiche nach Satz 7 derart eingegrenzt sein, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht. ⁹Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 8 ist die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird. ¹⁰Eine Unterbrechung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Für die Dauer der Maßnahme nach § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 IfSG ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen zulässig. ²Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ³Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe nach Satz 1 betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. ⁴Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder darf in einer kleinen Gruppe, in der

1. überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel 8 Kinder,
2. überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel 13 Kinder und
3. überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, in der Regel 10 Kinder

nicht überschreiten. ⁵Eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe ist unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig. ⁶Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht oder
3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) werden.

⁷Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaustausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten. ⁸Die Sätze 1 bis 7 finden auch Anwendung auf die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

(3) ¹Während der Betreuung in einer Gruppe, in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ²Ausgenommen davon sind Kinder bis zur Einschulung.

(4) In allen Kindertageseinrichtungen ist der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung‘ vom 12. April 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/faq-194362.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(5) ¹Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann. ²Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann.

§ 13

Schulen

(1) ¹An allen Schulen finden, solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 165 beträgt, der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige

schulische Veranstaltungen grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt. ²Die Lerngruppen nach Satz 1 sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. ³Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. ⁴Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ⁵Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts. ⁶Abweichend von Satz 5 darf in den Schuljahrgängen 1 bis 4 die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 eingehalten wird. ⁷Schulfahrten sind mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten untersagt. ⁸Schulfahrten im Sinne des Satzes 7 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. ⁹Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Teilung der Lerngruppe zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gilt die Schule in dieser Zeit als vorübergehend geschlossen im Sinne des § 56 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 IfSG.

(2) ¹Von einer Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28 b Abs. 3 IfSG sind ausgenommen der Schulbesuch für Abschlussprüfungen und

1. Abschlussklassen der Sekundarbereiche I und II und der 12. Schuljahrgang,
2. der 4. Schuljahrgang und
3. die Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, in den verbundenen Förderschwerpunkten Hören und Sehen sowie Tagesbildungsstätten.

²Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der nach Satz 1 von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen nach Absatz 1 statt.

(3) ¹Für die Dauer der Maßnahme nach Absatz 1 oder nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. ²Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. ³Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ⁴Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. ⁵Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaustausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(4) ¹Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs verboten, wenn sie nicht einen Testnachweis gemäß § 5 a Abs. 1 Satz 7 vorlegt. ²Die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. ³Abweichend von Satz 2 genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 NSchG sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 in der Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. ⁴Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen,
3. Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, und
4. Personen, die die Anforderungen des § 5 a Abs. 2 oder 3 erfüllen.

⁵Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für Personen nach Satz 3 Tests im Sinne des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. ⁶Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 3 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren.

(5) Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Lerngruppe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, so ist jeder anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Lerngruppe der Zutritt zum Schulgelände verboten, bis sie oder er durch einen Test nach Absatz 4, der nach dem Beginn des Zutrittsverbots durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt.

(6) Im Übrigen ist an allen Schulen der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule‘ vom 10. Mai 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html>), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(7) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

§ 14

Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege; Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) ¹Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Teilhabe- und Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. ²Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt; mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörden kann eine Einrichtung in dem Hygienekonzept hiervon abweichende Regelungen treffen, soweit diese mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar sind. ³Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

(2) ¹Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen; die Personen, die in Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG oder unterstützenden Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, tätig sind, haben an drei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. ²Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person vorzulegen. ³Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Fall eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat. ⁴Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen. ⁵Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. ⁶Für die in Satz 1 genannten Personen gilt § 5 a Abs. 2 und 3 entsprechend. ⁷Die nach Satz 1 verpflichteten Personen haben zudem abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin, einem Bewohner, einer Kundin, einem Kunden oder einem Gast haben, es sei denn, sie verfügen über eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder über einen Genesenenachweis nach § 5 a Abs. 3; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

(3) ¹In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. ²Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. ³Beträgt die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. ⁴Ein Besuch und ein Betreten dürfen erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. ⁵Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung höchstens 24 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. ⁶Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. ⁷Für Dritte, die in den Einrichtungen eine Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege im Sinne des § 10 Abs. 4 erbringen, gelten die Sätze 3 bis 6 unabhängig von der aktuellen 7-Tage-Inzidenz; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. ⁸Satz 7 ist auch anzuwenden in Bezug auf unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen. ⁹Für Besucherinnen und Besucher sowie sonstige Personen, die die Einrichtung betreten wollen, gilt § 5 a Abs. 2 und 3 entsprechend.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(5) ¹Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig. ²Satz 1 gilt für stationäre Hospize entsprechend.

(6) Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sowie die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen mit bis zu 10 Personen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs zulässig.

§ 14 a

Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung

(1) ¹Der Präsenzunterricht und der aufsuchende Unterricht in Einrichtungen im Bereich der außerschulischen Bildung,

vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen, sind in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die 7-Tage-Inzidenz mehr als 165 beträgt, unzulässig; § 1 a ist anzuwenden. ²Eine Allgemeinverfügung, die

1. nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in der am 23. April 2021 geltenden Fassung erlassen worden ist oder
2. nach § 13 Abs. 2 a in der am 23. April 2021 geltenden Fassung als erlassen gilt

und am 24. April 2021 noch wirksam ist, gilt bis zu dem in einer Allgemeinverfügung nach Satz 1 in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 festgestellten Zeitpunkt fort.

(2) ¹Unabhängig von den Regelungen des Absatzes 1 sind die Durchführung von Prüfungen, die Bildungsberatung, der Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Vorbereitungskurse für staatliche Schulabschlüsse im Zweiten Bildungsweg, Berufssprachkurse und Integrationskurse, der Einzelunterricht und die Einzelausbildung zulässig. ²Angebote der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit einem Lernförderbedarf sind ebenfalls zulässig. ³Der Lernförderbedarf nach Satz 2 ist durch die Schule zu bescheinigen.

(3) Für Bläserensembles und Bläserorchester sowie Chöre ist nur ein Instrumental- und Vokalunterricht im Einzelunterricht oder im Kleingruppenunterricht mit nicht mehr als vier Personen zulässig; die Einschränkungen nach Halbsatz 1 gelten nicht, soweit der Unterricht unter freiem Himmel stattfindet.

(4) Über die Absätze 1 bis 3 hinaus sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig

1. der praktische Fahr- und Flugunterricht einschließlich einer praktischen Prüfung in einem geschlossenen Fahr- oder Flugzeug,
2. Schulungen in Erster Hilfe nach § 19 FeV,
3. die Vorbereitung auf und die Abnahme von Sachkundeprüfungen nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), die Vorbereitung auf und die Durchführung von Wesenstests nach § 13 NHundG, die Durchführung von Welpenkursen und Junghundkursen, die Durchführung verhaltenstherapeutischer Trainingseinheiten mit Hunden, das Training von Hund-Halter-Gespanssen und das Training und die Prüfung von Rettungs- und Jagdhunden,
4. die praktische jagdliche Ausbildung in den Bereichen Reviergang und Einzelschießausbildung,
5. berufsbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildungen.

(5) ¹In den Fällen der Absätze 1 bis 4 sollen die Lerngruppen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. ²Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Einrichtung besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ³Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts. ⁴Hinsichtlich möglicher Fahrten ist § 13 Abs. 1 Sätze 7 und 8 entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist in den Fällen der Absätze 1 bis 5 der Zutritt zu der Einrichtung während des Betriebs verboten, wenn sie nicht einen Testnachweis gemäß § 5 a Abs. 1 Satz 7 vorlegt. ²Die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. ³Abweichend von Satz 2 genügt für Schülerinnen und Schüler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Lehrkräfte sowie in der Einrichtung tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 in der Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. ⁴Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Einrichtung einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Personen, die das Gelände der Einrichtung aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie zu Lehrkräften haben, und
3. Personen, die die Anforderungen des § 5 a Abs. 2 oder § 5 a Abs. 3 erfüllen.

⁵Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 3 genannten Personen die Leitung darüber zu informieren.

(7) Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer, einer Schülerin oder einem Schüler, so ist jeder anderen Person der betreffenden Lerngruppe der Zutritt zu der Einrichtung verboten, bis sie oder er durch einen Test nach Absatz 5, der nach dem Beginn des Zutrittsverbots durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt.“

7. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2021 (BANz AT 15.04.2021 V1)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BANz AT 22.04.2021 V1)“ ersetzt.
8. Die §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 16

Freizeit- und Amateursport

(1) Im Rahmen der Beschränkungen von Kontakten von Personen nach § 2 Abs. 1 ist die sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 sowie unbeschadet des § 17 zulässig.

(2) ¹Über § 2 Abs. 1 hinaus sind Kontakte von Personen im Rahmen sportlicher Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel, unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3, des Absatzes 3 und unbeschadet des § 17 zulässig. ²Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren dürfen sich in Gruppen in nicht wechselnder Zusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen sportlich betätigen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden; Kontaktsport ist zulässig. ³Zulässig ist auch die sportliche Betätigung in von Satz 2 abweichend zusammengesetzten Personengruppen, soweit in diesen Personengruppen

1. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und
2. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

(3) ¹Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig. ²Für volljährige Personen, einschließlich Trainerinnen, Trainern und betreuender Personen, in den Gruppen nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 und unabhängig vom Alter für betreuende Personen nach Absatz 2 Satz 2 gilt § 5 a. ³Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

§ 17

Spitzen- und Profisport

(1) ¹Der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings und Wettbewerbs durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports, deren Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, die jeweiligen Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals sowie durch weitere Personen, die für die Durchführung des Trainings oder Wettbewerbs unabdingbar sind, sind zulässig, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, das insbesondere sicherstellt, dass

1. durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportlerinnen und Sportler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist,
2. die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 gemäß § 5 a Abs. 1 getestet werden, wobei § 5 a Abs. 2 und 3 Anwendung findet,
3. die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Medienvertreterinnen und Medienvertreter, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

²Die Kosten für die aufgrund des Hygienekonzepts erforderlichen Maßnahmen trägt die verantwortliche Organisation.

(2) Sportlerinnen und Sportler im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind Personen, die

1. einem Bundes- oder Landeskader, angehören,
 2. einer Mannschaft angehören, in der die Sportlerinnen und Sportler, die entweder die Anforderungen nach Nummer 1 erfüllen oder die Sportart berufsmäßig ausüben, insgesamt die Mehrzahl bilden, oder
 3. wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler sind, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader im Sinne der Nummer 1 anzugehören.“
9. In § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 5 a Abs. 2“ die Worte „oder durch einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3“ eingefügt.
10. § 18 b erhält folgende Fassung:

„§ 18 b

Modellprojekte

(1) Die nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich zuständigen Behörden können mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums als Modellprojekte Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 17 mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristet und räumlich abgrenzbar durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zulassen.

(2) ¹Ein Modellprojekt muss

1. der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2,

2. der Erprobung von digitalen Systemen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung und
3. der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Betriebs- und Einrichtungsöffnungen

dienen. ²Ein Modellprojekt ist auf die Dauer von drei Wochen zu befristen.

(3) Nach Abschluss des Modellprojekts berichtet die örtlich zuständige Behörde dem für Gesundheit zuständigen Ministerium innerhalb von zwei Wochen bezüglich der in Absatz 2 Satz 1 genannten Ziele.“

11. § 18 c wird gestrichen.
12. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „16 und die §§ 18 b und 18 c“ durch die Angabe „17 und § 18 b“ ersetzt.
13. In § 20 Abs. 1 wird das Datum „9. Mai 2021“ durch das Datum „30. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

Die Niedersächsische Quarantäne-Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2021 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „nach Absatz 4“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 wird das Datum „9. Mai 2021“ durch das Datum „30. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nrn. 1 bis 12 und Artikel 2 Nr. 1 am 10. Mai 2021 in Kraft.

Hannover, den 8. Mai 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

§ 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet die zuständige Behörde, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an.

Die langsam abnehmende Dynamik des Infektionsgeschehens erlaubt maßvolle und vorsichtige Lockerungen der Beschränkungen unter anderem für Handel, Tourismus und Sport. Diese werden durch umfassende Testpflichten abgesichert. Hierbei werden geimpfte und genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit in Deutschland aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen der Infizierten mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 weiterhin als sehr hoch ein. Dennoch haben die Zahlen seit Beginn der Kalenderwoche 17 bis zum jetzigen Zeitpunkt abgenommen. Die Lockerungen sind im Hinblick auf die positive Entwicklung der Inzidenzwerte in Niedersachsen zwar möglich, aufgrund der Tatsache, dass die Zahlen aber nur langsam sinken und es jederzeit zu einem erneuten Umschwung mit steigenden Zahlen kommen kann, muss bei jeder Lockerung eine besondere Vorsicht und Beherrschbarkeit leitend sein. Sie können nur ermöglicht werden, wenn soweit es geht dem Entstehen möglicher Infektionsherde entgegengewirkt wird.

Die zu treffenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie orientieren sich an den Grundsätzen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit um einen fairen Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes einerseits und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger ihre Freiheitsrechte uneingeschränkt wahrnehmen zu können andererseits, wobei die Landesregierung an die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes gebunden ist. Während danach das Land bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu umfassenden Schutzmaßnahmen verpflichtet ist (§ 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG), genügen bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen breit angelegte Schutzmaßnahmen (§ 28 a Abs. 3 Satz 6 IfSG).

Zu Nummer 1 (§ 1 Regelungsbereich, Grundsatz)

Das Verhältnis zu den bundesrechtlichen Regelungen und deren Einfluss auf die Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 sind präzisiert worden. Die Regelungen stellen im Übrigen vor dem Hintergrund der abnehmenden Dynamik des Infektionsgeschehens eine maßvolle Anpassung des Grundsatzes der Kontaktreduktion dar. Insbesondere können unter weiteren Voraussetzungen im begrenzten Rahmen wieder touristische Reisen durchgeführt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot)

(Absatz 1 Satz 4)

Der Satz 4 wird klarer formuliert. Es wird klargestellt, dass die Regelung des Satzes 4 neben der Regelung des Satzes 3 gilt.

(Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 d)

Die Regelung schließt eine Regelungslücke bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Mund-Nase-Bedeckung)

(Absatz 1)

In Absatz 1 wurde Nr. 3 verändert und erweitert. Zudem wurden eine Nummer 5 und eine Nummer 6 in der Aufzählung neu eingefügt.

(Nummer 3)

Es wurde in Absatz 1 Nr. 3 eine Aufteilung in a) und b) vorgenommen. Hierdurch wurde die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen von Veranstaltungen auf Sitzungen oder Zusammenkünfte im Sinne des § 6 Abs. 2 in geschlossenen Räumen erweitert. Hiervon werden Sitzungen, sowie Zusammenkünfte öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie von Parteien, Vereinen, Initiativen und anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüsse erfasst, wenn diese durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

(Nummer 5)

Nummer 5 erfasst die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Besucherinnen oder Besucher, die an einer Veranstaltung im Sinne des § 7 Abs. 4 teilnehmen.

Hierunter sind Veranstaltungen zu verstehen, die nicht auf die verbale Interaktion und Kommunikation der Besucherinnen und Besucher gerichtet sind. Dazu gehören beispielsweise Veranstaltungen eines Theaters, Opernhauses, eines Konzerthauses oder eines Kinos. Insgesamt werden hierunter Veranstaltungen gefasst, bei denen die Besucherinnen und Besucher nicht großartig interaktiv einbezogen werden, sondern der Veranstaltung vor allem zuhören und zuschauen, ohne selbst aktiv zu werden.

In Abgrenzung zu den Veranstaltungen in Nummer 4, welcher Veranstaltungen in geschlossenen Räumen umfasst, sind die Veranstaltungen im Sinne des § 7 Abs. 4 nur unter freiem Himmel zulässig. Es wird deshalb eine spezielle Form von Veranstaltungen geregelt, die differenziert betrachtet werden muss. Zwar ist davon auszugehen, dass das Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Außenbereich geringer als im Innenbereich ist, da sich die Aerosole nicht so leicht ansammeln können. Dennoch besteht auch, wenn die Besucherinnen und Besucher während den vorgenannten Veranstaltungen sich unter freiem Himmel befinden und schon auf Grund des Charakters der umfassten Veranstaltungen eine verbale Interaktion und Kommunikation weitestgehend unterlassen (und nach § 7 Abs. 4 Satz 3 auch zu unterlassen haben), immer ein Risiko, dass es zu einer Übertragung mit dem

Corona-Virus SARS-CoV-2 kommt. Aus diesem Grund ist es auch bei den vorgenannten Veranstaltungen von Bedeutung, dass die Besucherinnen und Besucher sich ausreichend schützen.

Es kommen viele Menschen auf einen relativ kleinen Bereich zusammen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, dass der geforderte Mindestabstand von 1,5 Metern nicht immer zuverlässig eingehalten werden kann. Es kann zudem nicht die gesamte verbale Interaktion und Kommunikation verhindert werden. Insbesondere ballen sich die Menschen auf den Hin- und Rückwegen zu ihren Plätzen und in der Pause. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist deshalb im Hinblick auf den Schutz der hochrangigen Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems angemessen und erforderlich. Veranstaltungen waren noch in der alten Fassung der Verordnung vollständig untersagt.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit in Deutschland aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen der Infizierten mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 weiterhin als sehr hoch ein. Dennoch haben die Zahlen seit Beginn der Kalenderwoche 17 bis zum jetzigen Zeitpunkt abgenommen. Die Lockerungen sind im Hinblick auf die positive Entwicklung der Inzidenzwerte in Niedersachsen zwar möglich, aufgrund der Tatsache, dass die Zahlen aber nur langsam sinken und es jederzeit zu einem erneuten Umschwung mit steigenden Zahlen kommen kann, muss bei jeder Lockerung eine besondere Vorsicht und Beherrschbarkeit leitend sein. Sie können nur ermöglicht werden, wenn soweit es geht dem Entstehen möglicher Infektionsherde entgegengewirkt wird.

(Nummer 6)

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist auch für Fahrgäste, die an einer touristischen Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrt im Sinne des § 7 Abs. 6 teilnehmen, erforderlich.

Dieses hat den gleichen Hintergrund, der bereits bei Nummer 5 aufgeführt wurde. Touristische Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrten waren bis zum Erlass dieser Verordnung vollständig untersagt. Die Lockerungen können nur möglich gemacht werden, wenn die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Hierzu zählt auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies ist bei den vorgenannten Aktivitäten insbesondere erforderlich, da auf diesen Fahrten jeweils mehrere Menschen an einem relativ kleinen Ort zusammenkommen. Die Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 kann nur eingedämmt werden, wenn gerade bei Lockerungen jedes Risiko der Weiterverbreitung so gut wie möglich minimiert wird. Das Tragen eines Mund-und-Nasen-Schutzes ist deshalb zur Durchführung dieser Aktivitäten auch erforderlich und angemessen. Die allgemeine Handlungsfreiheit, bzw. das allgemeine Persönlichkeitsrecht muss auch hier hinter dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung zurückstehen.

(Absatz 3)

Absatz 3 konkretisiert die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Fällen auf das Tragen einer medizinischen Maske. Unter einer medizinischen Maske versteht man OP-Masken (CE-zertifiziert), Masken nach DIN EN 14683, sowie Masken mit dem FFP-Standard (mit CE-Kennzeichnung, nachgestellter vierstelliger Kennnummer der Prüfstelle und Erwähnung der Schutzklasse).

Der Übersicht halber wurde zunächst die ausschließliche Zulässigkeit des Tragens einer medizinischen Maske vom Ende des Absatzes an den Anfang gezogen. So wird beim Lesen der Norm schneller deutlich, was von den Adressatinnen und Adressaten der Norm verlangt wird. Es wurde zudem die Nummerierung geändert. Die Nummern 7 bis 10 wurden neu eingefügt.

Um einen größtmöglichen Schutz bei dem Zusammentreffen mehrerer Menschen im Innen- und auch im Außenraum zu gewährleisten, soweit nicht mit Sicherheit gewährleistet werden kann, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, ist erforderlich, dass eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Diese bietet mehr Sicherheit vor einer Tröpfcheninfektion als eine herkömmliche Stoffmaske, so dass das Risiko einer Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 weiter reduziert werden kann. Diese Begründung kann auch auf die neu eingefügten Nummern 7 bis 10 angewandt werden, um eine Weiterverbreitung des Virus bestmöglich einzugrenzen.

Die neu eingefügten Nummern umfassen insbesondere von neuen Lockerungen erfasste Umstände.

(Nummer 1)

Nummer 1 wird weiter gefasst, um Regelungslücken in der Norm zu vermeiden. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird von dem Tragen in einem geschlossenen Raum eines Betriebes oder einer Einrichtung jeweils im Sinne des § 10 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 1 bis 23 und Sätze 2 bis 4 und 6 (alte Fassung), auf alle geschlossenen Räume, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind erweitert. Weiterhin umfasst ist der vor diesem Raum gelegene Eingangsbereich sowie der zugehörige Parkplatz und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf einem Wochenmarkt.

Hierdurch erfolgt eine Anpassung des Wortlauts an § 3 Abs. 1 Satz 1. Nunmehr ist es damit erforderlich, dass in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind erforderlich eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt ebenso für den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereich sowie auf dem zugehörigen Parkplatz oder während sich jemand im Rahmen der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf einem Wochenmarkt aufhält.

(Nummer 4)

In Nummer 4 wird eine Erweiterung der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend Absatz 1 Nummer 3 vorgenommen. Es erfolgt eine Gleichstellung von Veranstaltungen, sowie Sitzungen und Zusammenkünfte nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3.

(Nummer 7)

Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, wenn eine Person als Besucherin oder Besucher einen geschlossenen Raum einer Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 7 Abs. 1, 2 oder 3 aufsucht. Von den Anlagen im Sinne des § 7 Abs. 1, 2 und

3 sind der Besuch von Gedenkstätten, Zoos, Tierparks oder botanische Gärten, Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien oder ähnliche Einrichtungen umfasst.

(Nummer 8)

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung wird auch auf den Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 7 Abs. 4 ausgedehnt.

(Nummer 9)

Nummer 9 umfasst das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung auch für Fahrgäste, die an einer touristischen Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrt im Sinne des § 7 Abs. 6

(Nummer 10)

Ebenso wird von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung die Durchführung oder Teilnahme an einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach § 14a Abs. 2 bis 4 umfasst.

(Absatz 4)

Absatz 4 regelt eine Ausnahme zu Absatz 1, so dass in den aufgeführten Fällen keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht.

Es wurde eine Erweiterung der Nr. 9 vorgenommen. Es wurden, neben der logopädischen Behandlung, weitere Ausnahmen geschaffen, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich ist. Die Ausweitung der Ausnahme auf den Zeitraum während einer Bestrahlung in einem Solarium, während des Schwimmunterrichts und während der Rehabilitationsmaßnahme nach § 7 Abs. 7, welche ebenfalls im Schwimmbad stattfindet, hat rein praktische Gründe. Ein Solarium kann nur von einer einzelnen Person genutzt werden, ein Infektionsrisiko für andere Personen, geht von dieser während der Bestrahlung nicht aus. Darüber hinaus würde das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Erreichung des gewünschten Ergebnisses der Bräunung erschweren. Während des Schwimmunterrichts oder einer Rehabilitationsmaßnahme im Schwimmbad ist es ebenfalls nicht praktikabel eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zwar kommen die betroffenen Personen in diesem Zusammenhang auch in Kontakt mit anderen Menschen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Wasser ist aber schlicht nicht möglich, da diese nicht ihre Passform halten könnte und es zu einer Erschwerung des Atemvorgangs kommen würde. Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes hiervon ist im Sinne des Abs. 4 Nr. 9 auch dann ausgenommen, wenn sich die betroffene Person zwar nicht im Wasser, aber im Becken- und Duschbereich des Schwimmbades, befindet. Im gesamten Nassbereich des Schwimmbades besteht keine Praktikabilität des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung, weil ein Kontakt mit Wasser nicht zu vermeiden ist. Zudem herrscht eine hohe Luftfeuchtigkeit, was ebenfalls zu Atembeschwerden oder Verschlechterung der Passform der Mund-Nasen-Bedeckung führen kann.

(Absatz 5)

In Absatz 5 wurde im Rahmen einer redaktionellen Änderung lediglich die genaue Zitierung der Norm (§ 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1) angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 5 Datenerhebung und Dokumentation)

Die Einfügung der Außenbewirtschaftung eines Gastronomiebetriebes in Nr. 3 ist eine Folgeänderung zu der in § 9 erfolgten Öffnung der entsprechenden Einrichtungen.

Zu Nummer 5 (§ 5 a Testung)

§ 5 a wird neu gefasst.

In den Fällen in denen eine Testpflicht in dieser Verordnung normiert ist, wird nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 geregelt, dass dieser Test durch einen sogenannten PCR-Test, einen Antigen-schnelltest oder durch einen antigen-Selbsttest durchgeführt werden darf.

Satz 2 stellt klar, dass eine Testung vor dem Betreten einer Einrichtung, des Betriebs oder des Veranstaltungsortes stattzufinden hat. Maßgeblich für die Geltungsdauer des Tests von maximal 24 Stunden ist der Zeitpunkt der Abstrichnahme und des Zeitpunktes des jeweiligen Nutzungsbeginns.

Es wird auch klargestellt, dass es nicht ausreicht, wenn der Test allein durch den Besucher oder die Besucherin durchgeführt wird; in diesem Fall ist eine nachvollziehbare Zuordnung des Testnachweises zu der testpflichtigen Person nicht möglich. Ein PCR-Test bzw. ein Antigen-Schnelltest darf nur durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden. Die Testpflicht durch die Vornahme eines Selbsttestes ist nur erfüllt, wenn dieser unter der Aufsicht der in Satz 5 genannten Personen erfolgt.

Es besteht ein Anspruch auf die Erstellung einer Bescheinigung durch die Person, die den Test durchgeführt oder beaufsichtigt hat. Diese Bescheinigung kann auch für weitere Besuche genutzt werden, die unter einem Testvorbehalt zulässig sind (Satz 7 Nr. 1).

Anerkannt ist ebenfalls ein Nachweis gem. § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Es handelt sich um eine Harmonisierung der bundesrechtlichen und landesrechtlichen Regelungen bezüglich der anerkannten Testnachweise.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist verpflichtet, den Zutritt bei einem positiven Testergebnis zu verweigern und das Gesundheitsamt über das Testergebnis zu unterrichten. Dabei sind die Kontaktdaten der getesteten Person mitzuteilen. Die Übermittlung darf auch ohne die Zustimmung der betroffenen Person erfolgen.

Nach Absatz 2 sind Testnachweise nicht erforderlich, wenn ein geltender Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt wird.

Nach dieser Verordnung ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Nach Absatz 3 gilt dies auch für alle genesenen Personen, die einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen.

Nach dieser Verordnung ist ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Nach Absatz 4 sind Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren von Testpflichten nach dieser Verordnung freigestellt. Soweit Einrichtungen, Veranstaltungen oder sonstige Berechtigungen, die unter Testvorbehalt stehen, genutzt werden sollen, können dies von diesen Personen auch ohne Testung wahrgenommen werden. Das bedeutet, dass auch Impf- oder Genesenennachweise alternativ zum Testnachweis nicht verlangt werden können. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht in den Regelungsbereichen nach § 11 (Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten, § 12 (Kindertageseinrichtungen) und 13 (Schulen), soweit hiernach Testpflichten oder Testvorbehalte vorgesehen sind.

(§ 6 Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen)

Der ehemalige § 9 wurde überführt in den § 6.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse dürfen, auch abweichend von § 2 Abs. 1, die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird.

(§ 6 Abs. 2 S.2)

Für die teilnehmenden Personen an Sitzungen, Zusammenkünften und Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt § 5 a. Die Testung ist eine wesentliche Schutzmaßnahme der Öffnungsstrategie der Landesregierung. Durch die erweiterte in Bezugnahme des § 5a in dieser Verordnung werden Handlungsspielräume geschaffen, die strengere Sicherheitsmaßnahmen vermeiden. Der Verweis und die Anwendung harmonisiert die im besonderen Teil der Verordnung platzierten Anwendungsbereiche, die als wesentlicher Teil eines maßvollen und verantwortungsvollen Umgangs mit den durch diese Verordnung möglich werdenden Lockerungen formuliert.

Ausgenommen von der Testpflicht sind kommunalen Gremien. Kommunale Gremien können mit weitreichenden Hygienekonzepten ihre Tagungen so organisieren, dass eine Infektionsgefahr unter den Teilnehmenden weitgehend ausgeschlossen werden kann. Eine gesonderte Testung erscheint insoweit entbehrlich. Dies begründet sich darin, dass die kommunalen Gremien in stetig gleicher Zusammensetzung, turnusmäßig und mit gleicher Besetzung tagen, die Sitzungen im festen Rahmen stattfinden, mit fester Sitzordnung, und mit den entsprechenden Abstands- und Hygienevorkehrungen flankiert werden. Die Sitzungen finden zudem ausschließlich sitzend und in festen Zeitintervallen und von der Dauer der Sitzung weitestgehend planbar statt. Auf Grund der klar eingrenzenden Personenkreise ist eine jederzeitige Kontaktnachverfolgung sichergestellt, so dass ein ausreichendes Sicherheits-, und Schutzniveau hergestellt ist und dadurch eine Befreiung von der Testung als angemessen erscheint.

§ 6 Abs. 3

Durch die durch die seit einem Jahr anhaltenden pandemische Lage verursachten vielfältigsten angespannten Lebensumstände innerhalb familiärer aber auch gesamtgesellschaftlicher Zusammenhänge ist eine Zunahme der Gewaltbereitschaft gestiegen. Die Lock-Down-Situationen begünstigt die häusliche Gewalt und daher sind Beratungsangebote dringend geboten. Die Beratungsstellen haben eine Schlüsselfunktion in den akuten angespannten Lebenssituationen. Sie bieten dringend erforderliche Hilfe an, um das Erlebte zu verarbeiten und geben Informationen über rechtliche Schritte. Insoweit wird die Aufnahme der Beratungsstellen in den § 6 wegen der hohen gesellschaftlichen Bedeutung als zwingend geboten und erforderlich eingeordnet.

(§ 7 Regelungen für den Betrieb und den Besuch von Einrichtungen und für den Besuch von Veranstaltungen)

Auf Grundlage der Neustrukturierung des Verordnungsaufbaus ist nunmehr der Besuch von Veranstaltungen dem Besuch von Einrichtungen gleichgestellt.

(Absatz 1 Satz 1)

Die Ergänzung „bis 6“ ist eine Anpassung an die Erweiterung des Absatz 1 um den Satz 6.

(Absatz 1 Satz 4)

Für die Besucherinnen und Besucher einer Gedenkstätte gilt § 5 a. Die Testung ist eine wesentliche Schutzmaßnahme der Öffnungsstrategie der Landesregierung. Durch die erweiterte in Bezugnahme des § 5a in dieser Verordnung werden Handlungsspielräume geschaffen, die strengere Sicherheitsmaßnahmen vermeiden. Der Verweis und die Anwendung harmonisiert die im besonderen Teil der Verordnung platzierten Anwendungsbereiche, die als wesentlicher Teil eines maßvollen und verantwortungsvollen Umgangs mit den durch diese Verordnung möglich werdenden Lockerungen formuliert.

(Absatz 1 Satz 6)

Die auf dem Gelände der Gedenkstätte gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9 Abs. 1 wie zum Beispiel Cafés dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 und 10 betrieben werden. Verkaufsstellen i.S.d. Vorschrift sind Verkaufsstände und Bereiche, in denen ständig Waren zum Verkauf an die Besucherin und Besucher der Gedenkstätte gewerblich angeboten werden. Gastronomiebetriebe sind zum Beispiel Cafés, mobile Imbisswagen, Getränkestationen. Der Verweis auf § 9 Abs.1 stellt sicher, dass nur die Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe mit einem Speisen- und Getränkeangebot, der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung zulässig ist. Die auf den Außenbereich beschränkte Öffnung dient der behutsamen und verantwortungsvollen Anpassung an die pandemische Lage und stellt hinsichtlich der Schutzmaßnahmen (Impfung, Testung, AHA-Regeln) zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoC-2 Virus eine verhältnismäßige wie angemessene Lockerungsmaßnahmen dar. Die Beschränkung auf den Außenbereich folgt

(Absatz 2 Satz 1)

Die Ergänzung „bis 6“ ist eine Anpassung an die Erweiterung des Absatz 2 um den Satz 6.

(Abs. 2 Satz 2)

Die Ergänzung des „Satz 1“ zum Abstandsgebot nach § 2 Abs.2 und 3 Satz 1 Nr.1 stellt eine redaktionelle Klarstellung dar.

(Absatz 2 Satz 4)

Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. Die Testung ist eine wesentliche Maßnahme der Öffnungsstrategie der Landesregierung. Durch die erweiterte in Bezugnahme des § 5a in dieser Verordnung werden Handlungsspielräume geschaffen, die strengere Sicherheitsmaßnahmen vermeiden. Der Verweis und die Anwendung harmonisiert die im besonderen Teil der Verordnung platzierten Anwendungsbereiche, die als wesentlicher Teil eines maßvollen und verantwortungsvollen Umgangs mit den durch diese Verordnung möglich werdenden Lockerungen formuliert.

(Absatz 2 Satz 6)

Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9 wie zum Beispiel Cafés dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 und 10 betrieben werden. Verkaufsstellen i.S.d. Vorschrift sind Verkaufsstände und Bereiche, in denen ständig Waren zum Verkauf an die Besucherin und Besucher der Gedenkstätte gewerblich angeboten werden. Gastronomiebetriebe sind zum Beispiel Cafés, mobile Imbisswagen, Getränkestationen. Der Verweis auf § 9 Abs.1 stellt sicher, dass nur die Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe mit einem Speisen- und Getränkeangebot, der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung zulässig ist, und damit eine der epidemischen Lage angepasste Beschränkung der Gastronomiebetriebe regelt. Diese teilbeschränkende Maßnahme steht im Einklang mit dem an Inzidenzwerten ausgerichteten Stufenplan, der in geeigneter Weise eine verantwortungsvolle Anpassung der pandemischen Lage an dem von ihr ausgehenden Infektionsrisiko orientiert.

(Absatz 3 Satz 2)

Für die Besucherinnen und Besucher (von Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnlichen Einrichtungen) gilt § 5 a. Die Testung ist eine wesentliche Schutzmaßnahme der Öffnungsstrategie der Landesregierung. Durch die erweiterte in Bezugnahme des § 5a in dieser Verordnung werden Handlungsspielräume geschaffen, die strengere Sicherheitsmaßnahmen vermeiden. Der Verweis und die Anwendung harmonisiert die im besonderen Teil der Verordnung platzierten Anwendungsbereiche, die als wesentlicher Teil eines maßvollen und verantwortungsvollen Umgangs mit den durch diese Verordnung möglich werdenden Lockerungen formuliert.

(Absatz 4 Satz 1)

Veranstaltungen, die nicht auf verbale Interaktion und Kommunikation der Besucherinnen und Besucher gerichtet sind, wie beispielsweise eines Theaters, eines Opernhauses, eines Konzerthauses oder einer ähnlichen Einrichtung sowie eines Kinos, sind nur unter freiem Himmel und unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. Hierunter werden Veranstaltungen gefasst, bei denen die Besucherinnen und Besucher nicht großartig interaktiv einbezogen werden, sondern der Veranstaltung vor allem zuhören und zuschauen, ohne selbst aktiv zu werden.

Veranstaltungen im Sinne des § 7 Abs. 4 sind nur unter freiem Himmel zulässig. Es wird eine spezielle Form von Veranstaltungen freigegeben. Hintergrund dafür ist das wesentlich geringere Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Außenbereich, gegenüber einem Infektionsrisiko in geschlossenen Innenbereichen. In Außenbereichen ist die Konzentrationswirkung der Aerosole vermindert, dadurch das natürliche Luftzirkulationen eine lang anhaltende Konzentration der Aerosole in vertretbarem Maße reduziert, wenn nicht sogar verhindert. Das Zulassen von Veranstaltungen im Außenbereich stellt daher angesichts der aktuell langsam sinkenden Inzidenzen ein vertretbares Infektionsrisiko dar.

(Absatz 4 Satz 2)

Die Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden. Durch Veranstaltung kommen Menschen in Kontakt. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, dass der geforderte Mindestabstand von 1,5 Metern nicht immer zuverlässig eingehalten werden kann. Insbesondere ballen sich die Menschen auf den Hin- und Rückwegen zu ihren Plätzen und in der Pause und vor den Toiletten. Durch das Sitzen kann weitestgehend sichergestellt werden, dass durch eine begrenzte Mobilität der Teilnehmenden der Austausch untereinander reduziert wird und damit von einem geminderten Infektionsrisiko ausgegangen werden kann. Das ist im Hinblick auf den Schutz der hochrangigen Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 I GG) und zur Aufrechterhaltung

des Gesundheitssystems angemessen und erforderlich. Angesichts der Sachlage, dass Veranstaltungen noch in der vorangegangenen Corona-Verordnung vollständig untersagt waren, stellen die Vorgaben dieser Vorschrift im Gegensatz zur Untersagung von Veranstaltungen ein milderes Mittel zur Vermeidung von Infektionsübertragungen dar.

(Absatz 4 Satz 4)

Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht überschreiten. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit in Deutschland aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen der Infizierten mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 weiterhin als sehr hoch ein. Dennoch haben die Zahlen seit Beginn der Kalenderwoche 17 bis zum jetzigen Zeitpunkt abgenommen. Die Lockerungen sind im Hinblick auf die positive Entwicklung der Inzidenzwerte in Niedersachsen zwar möglich, aufgrund der Tatsache, dass die Zahlen aber nur langsam sinken und es jederzeit zu einem erneuten Umschwung mit steigenden Zahlen kommen kann, muss bei jeder Lockerung eine besondere Vorsicht und Beherrschbarkeit leitend sein. Sie können nur ermöglicht werden, wenn soweit es geht dem Entstehen möglicher Infektionsherde entgegengewirkt wird.

Daher wurde die Personenzahl für Veranstaltungen nach § 7 Abs.4 auf 250 Personen begrenzt. Im Infektionsfall ist das daraus resultierende Ausmaß der Infektionsketten und die dann durch die für die Kontaktnachverfolgung nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich zuständigen Behörden erforderlichen Kontaktnachverfolgung noch beherrschbar und vertretbar.

(Absatz 4 Satz 5)

Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. Die Testung ist eine wesentliche Maßnahme der Öffnungsstrategie der Landesregierung. Durch die erweiterte in Bezugnahme des § 5 a in dieser Verordnung werden Handlungsspielräume geschaffen, die strengere Sicherheitsmaßnahmen vermeiden. Der Verweis und die Anwendung harmonisiert die im besonderen Teil der Verordnung platzierten Anwendungsbereiche, die als wesentlicher Teil eines maßvollen und verantwortungsvollen Umgangs mit den durch diese Verordnung möglich werdenden Lockerungen formuliert.

(Absatz 5 Satz 1 bis 3)

Der Betrieb und die Angebote eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks, und die Angebote anderer Freizeitaktivitäten wie Spielparks, Abenteuerspielplätze und ähnliche Einrichtungen, die jeweils unter freiem Himmel stattfinden, sind Einrichtungen, die für die Allgemeinheit geschaffene Angebote von künstlichen oder natürlichen Freizeitelementen, die in abgegrenzten Flächen oder Bereichen Menschen bei der Gestaltung und Verbringung ihrer individuellen Freizeit aktives Handeln anbieten. Die für die Anlage verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(Absatz 5 Satz 4)

Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. Die Testung ist eine wesentliche Schutzmaßnahme der Öffnungsstrategie der Landesregierung. Durch die erweiterte in Bezugnahme des § 5a in dieser Verordnung werden Handlungsspielräume geschaffen, die strengere Sicherheitsmaßnahmen vermeiden. Der Verweis und die Anwendung harmonisiert die im besonderen Teil der Verordnung platzierten Anwendungsbereiche, die als wesentlicher Teil eines maßvollen und verantwortungsvollen Umgangs mit den durch diese Verordnung möglich werdenden Lockerungen formuliert.

(Absatz 5 Satz 6)

Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9 wie zum Beispiel Cafés dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 und 10 betrieben werden. Verkaufsstellen i.S.d. Vorschrift sind Verkaufsstände und Bereiche, in denen ständig Waren zum Verkauf an die Besucherinnen und Besucher des Freizeitparks, mobilen Freizeitparks, anderer Freizeitaktivitäten wie Spielparks, Abenteuerspielplätze und ähnliche Einrichtungen, gewerblich angeboten werden. Gastronomiebetriebe sind zum Beispiel Cafés, mobile Imbisswagen, Getränkestationen. Der Verweis auf § 9 Abs.1 stellt sicher, dass nur die Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe mit einem Speisen- und Getränkeangebot, der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung zulässig ist. Die auf den Außenbereich beschränkte Öffnung dient der behutsamen und verantwortungsvollen Anpassung an die pandemische Lage und stellt hinsichtlich der Schutzmaßnahmen (Impfung, Testung, AHA-Regeln) zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus eine verhältnismäßige wie angemessene Lockerungsmaßnahmen dar.

(Absatz 6 Satz 1-5)

Die Durchführung touristischer Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten mit im Fahrgastbereich offenen Fahrzeugen ist zulässig. Hierunter werden alle Bus-, Schiffs-, und Kutschfahrten ermöglicht, die, ähnlich den Außenbereichen in Einrichtungen dieser Vorschrift, dadurch gekennzeichnet sind, dass sie an der frischen Luft stattfinden. Bus-, Schiffs-, und Kutschfahrten in geschlossenen oder teilgeöffneten Kabinen und Sitzbereichen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Hintergrund dieser Regelung ist das wesentlich geringere Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Außenbereich, gegenüber einem Infektionsrisiko in geschlossenen oder teilgeöffneten Sitz-, Kabinenbereich. (Innenbereichen). In offenen Fahrzeugen ist die Konzentrationswirkung der Aerosole vermindert, dadurch das natürliche Luftzirkulationen eine lang anhaltende Konzentration der Aerosole in vertretbarem Maße reduziert, wenn nicht sogar verhindert. Das Zulassen von touristischen Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten mit im Fahrgastbereich offenen Fahrzeugen stellt daher angesichts der aktuell positiven Inzidenzentwicklung ein vertretbares Infektionsrisiko dar. Um diese positive Inzidenzentwicklung nicht zu gefährden, sind die Teilnehmerzahlen auf die Hälfte der zugelassenen Fahrgastkapazität des Fahrzeugs im offenen Fahrgastbereich zu beschränken. Diese Regelung trägt demgegenüber den Interessen und Rechten der Unternehmerin, dem Unternehmer von touristischer Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten Rechnung und eröffnet ihnen eine Perspektive. Für die Fahrgäste gilt § 5 a. Die Testung ist eine wesentliche Maßnahme der Öffnungsstrategie der Landesregierung. Durch die erweiterte in Bezugnahme des § 5a in dieser Verordnung werden Handlungsspielräume geschaffen, die strengere Sicherheitsmaßnahmen vermeiden. Der Verweis und die Anwendung harmonisiert die im besonderen Teil der Verordnung platzierten Anwendungsbereiche, die als wesentlicher

Teil eines maßvollen und verantwortungsvollen Umgangs mit den durch diese Verordnung möglich werdenden Lockerungen formuliert.

Abs. 7: Im Rahmen von Schwimmunterricht und Rehabilitationsmaßnahmen ist die Nutzung von Schwimmbädern durch Einzelpersonen oder Gruppen von nicht mehr als 20 Personen zulässig.

Davon abzugrenzen ist die Nutzung des Schwimmbades zu Freizeit- oder privaten Zwecken, die nicht zulässig ist. Diese Differenzierung begründet sich mit der ersten Phase der Öffnungsstrategie, die die Landesregierung mit dem Stufenplan 2.0 formuliert. Ziel ist es, maßvoll und der pandemischen Lage angepasst erste Öffnungsschritte zielgruppenorientiert und kontrolliert zu ermöglichen. Mit der stufenweisen Öffnung kann das Infektionsgeschehen beobachtet werden und angemessene planbare Regulierungen entsprechend den Entwicklungen eingeleitet werden. Der Stufenplan 2.0 ist die Grundlage für Maßnahmen, die infektionsschutzrechtlichen Ziele zu flankieren und zu leiten. Vor diesem Hintergrund ist die Nutzung von Schwimmbädern für die Allgemeinheit derzeit noch unzulässig.

Die Gruppenstärke ist begrenzt auf 20 Personen. Ausgenommen von der Zählung sind Geimpfte und Genesene.

Schwimmkurse sind dem Schwimmunterricht gleichgestellt. Schwimmunterricht, Schwimmkurse und Rehabilitationsmaßnahmen sind als Einzelperson oder in Gruppen möglich. In beiden Konstellationen muss eine Person den Unterricht, den Kurs, die Rehabilitationsmaßnahme durchführen. Für alle volljährige Teilnehmende gilt die Testung nach § 5a. Für unterrichtende oder betreuende Personen gilt die Testpflicht unabhängig vom Alter.

(§ 8 Beherbergung)

Absatz 1

Die Anforderungen hinsichtlich des Betriebs der Beherbergungsunternehmen waren bisher im Wesentlichen geregelt in § 10 Abs. 2 der Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021 (Nds. GVBl. S. 221). Sie werden nun in § 8 dieser Verordnung geregelt und an die aktuelle epidemische Lage angepasst.

Es werden die Voraussetzungen bezüglich der zulässigen Betriebe der Ferienwohnungen oder Ferienhäuser sowie die Anforderungen, die an einen zulässigen Betrieb gestellt werden, näher bestimmt. Normadressaten sind die jeweils für den Betrieb der Einrichtungen verantwortlichen Personen, die dafür Sorge zu tragen haben, dass ein Betrieb nur im zulässigen Umfang betrieben wird und dass die dabei geltenden Anforderungen eingehalten werden. Das kann auch die Betreiberin oder der Betreiber einer Beherbergungsstätte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person sein.

Gelockert wird die Zulässigkeit der Übernachtungsangebote und Vermietungsangebote in Bezug auf eine der genannten Einrichtungen. Die Anforderungen sind in den Absätzen 2 bis 8 näher geregelt.

In allen Regionen mit einer mindestens fünf Werktagen andauernden Unterschreitung der 100er-Inzidenz dürfen Beherbergungsbetriebe wieder öffnen, allerdings in einer Anlaufphase zunächst als Vorsichtsmaßnahme nur für Landeskinder. Bei einer höheren Inzidenz gilt § 28 b Abs. 1 Nr. 10 IfSG, wonach die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken untersagt ist.

Absatz 2

Übernachtungsangebote und Vermietungsangebote dürfen sich nur an Personen richten, die in Niedersachsen ihren Wohnsitz, also den Haupt- oder einen Nebenwohnsitz, haben. Diese Öffnung erfolgt vor dem Hintergrund der derzeitigen positiven Inzidenzentwicklung, wenn auch die Inzidenzen nur sehr langsam sinken. Für die Menschen in Niedersachsen sollen wieder Wochenendausflüge und Urlaube in Niedersachsen ermöglicht werden. Ziel ist es auch, den Beschäftigten in der Tourismuswirtschaft wieder eine Perspektive zu geben. Es handelt sich um eine erste Öffnungsphase, die zunächst mit großer Vorsicht erfolgt, um die derzeitige positive Inzidenzentwicklung nicht zu gefährden. Ziel des zunächst gegebenen Umfangs ist es daher auch, dass erforderliche Schutz-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Kontaktnachverfolgungen beherrschbar und möglich bleiben. Die Belange des öffentlichen Gesundheitswesens wiegen schwer und dürfen durch zu umfangreiche Öffnungsmaßnahmen nicht gefährdet werden. In Abwägung der danach noch immer gebotenen Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung und Begrenzung des Pandemiegeschehens einerseits und den berechtigten Interessen in Bezug auf Lockerungsmaßnahmen andererseits ist es unter Einbeziehung aller flankierenden Schutz- und Hygienemaßnahmen vertretbar, Öffnungen vorzusehen und diese für den regionalen Geltungs- und Einzugsbereich des Landes Niedersachsen zuzulassen.

Wie bisher sind Übernachtungen oder Vermietungen, die ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen dienen ohne weitere Einschränkungen zulässig. Damit sollen jedoch nur notwendige Übernachtungen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der notwendigen Abläufe in der Wirtschaft, möglich bleiben. Zu den notwendigen Zwecken gehören auch Aufenthalte, die aufgrund medizinischer, namentlich durch ärztlich verordnete oder bescheinigte Maßnahmen oder Behandlungen erforderlich sind. Es gelten jedoch alle Schutz- und Hygienemaßnahmen die in Bezug auf den Betrieb der Einrichtungen nach Absatz 1.

Satz 2 sieht vor, dass die Beschränkung auf Personen, die in Niedersachsen ihren Wohnsitz haben, nicht für die Nutzungsberechtigten gilt, die ihre dauerhaft angemietete oder im Eigentum befindliche Immobilien oder ihre dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche Einrichtungen nutzen. Dritte Personen, die nicht Nutzungsberechtigte dieser Einrichtungen sind, sind jedoch von dieser Ausnahme nicht erfasst.

Absatz 3

Die Regelung sieht die verpflichtende Erstellung eines Hygienekonzeptes nach § 4 vor. Diese Verpflichtung ist vor dem Hintergrund der Öffnung der in Absatz 1 genannten Beherbergungsbetriebe und Ferienwohnungen oder Ferienhäuser erforderlich und ist Teil Schutz- und Hygienemaßnahmen, die die Betriebsöffnungen in dem vorgesehenen Umfang erst ermöglichen.

Absatz 4

Hotels, Pensionen, Jugendherbergen usw. dürfen nur bis zu 60 Prozent belegt werden Diese Kapazitätsbeschränkung nach Absatz 4 gilt für die Betriebe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2. Die Einschränkung ist erforderlich, um Kontakte nur in dem Umfang zuzulassen, die die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und sonstigen Schutzmaßnahmen zulassen. Eine volle Auslastung der Kapazitäten würde dies z. B. im Bereich von Gemeinschaftseinrichtungen der Betriebe, wie Frühstücksräume Sanitäreinrichtungen usw., auch unter Erstellung eines Hygienekonzeptes nicht mit der hinreichenden und auch für die Gäste zumutbaren Sicherheit gewährleisten.

Dienen Übernachtungsangebote und Übernachtungen dieser Betriebe (Nrn. 1 und 2) ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreise oder medizinischen Maßnahmen oder Behandlungen, kann diese Kapazitätsgrenze überschritten werden. Dies ist vertretbar, da ein Nutzungsverhalten dieser Gäste im Rahmen der Hygienekonzepte deutlich besser planbar und damit steuerbar ist, als bei Gästen, für die der Aufenthalt in der Einrichtung und die Nutzung der Angebote der Einrichtung ein wesentlicher Teil des Reisezweckes ist.

Absatz 5

Die Vorschrift begrenzt die Nutzung der jeweils zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität von Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie Bootsanliegern. Es dürfen darf insgesamt nicht mehr als 60 Prozent der Zahl aller ihrer oder seiner Parzellen, Stellplätze und Bootsliegeplätze auf dem Gebiet einer Gemeinde gleichzeitig vermietet werden.

Damit wird sichergestellt, dass eine zu enge räumliche Nähe der sogen. Tagesgäste (zeitlich befristeter Aufenthalt) vermieden wird. Die Betreiber sollen damit im Rahmen des von ihnen zu erstellenden Hygienekonzeptes sicherstellen können, dass ein ausreichender Abstand zwischen den Nutzern gewährleistet ist.

Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend für den Betrieb eines Campingplatzes, einer Stellplatzanlage für Wohnmobile und einer Anlage für Bootsliegeplätze. Daher kann die Kapazitätsgrenze überschritten werden, wenn die Übernachtungsangebote und Übernachtungen dieser Einrichtungen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreise, dienen. Zu beachten ist, dass Übernachtungsangebote ausschließlich zu den notwendigen Zwecken nicht vorliegen, wenn die Einrichtungen auch Dauerplätze zu anderen allgemeinen Zwecken vorhalten oder auch touristische Angebote offerieren.

Dauerhaft angemietete oder sich im Eigentum befindliche Immobilien, unterliegen ebenso wie dauerhaft abgestellte Wohnwagen oder Wohnmobile oder ähnliche Einrichtungen nicht der Kapazitätsgrenze. Hier müssen alle, auch nebeneinanderliegende Parzellen, Stellplätze oder Bootsanliegeplätze, weiterhin genutzt werden können. Dies ist in diesen Bereichen vertretbar, da sich die Nutzung auf die unmittelbar Nutzungsberechtigten beschränkt und dadurch eine häufig wechselnde Frequentierung mit diversen Kontakten nicht zu besorgen ist oder schlicht als Abstellbereiche genutzt werden.

Für die Berechnung der Kapazitätsgrenzen sind nur die Anzahl der Parzellen, Stellplätze und ggfs. auch Bootsliegeplätze zugrunde zu legen, die von der Kapazitätsbeschränkung betroffen sind. Von der in Bezug zu nehmenden Gesamtzahl sind somit solche Parzellen oder Stellplätze oder Bootsliegeplätze in Abzug zu bringen, die für notwendige Zwecke nach Absatz 4 Satz 2 vorgehalten werden oder nach Satz 2 von der Kapazitätsbegrenzung ausgenommen sind. .

Absatz 6

Für Ferienwohnungen und Ferienhäuser gibt es eine Wiederbelegungssperre von einem Tag. Ferienwohnungen und Ferienhäuser werden zumeist durch länger andauernde und zeitlich zusammenhängende Aufenthalte in den jeweiligen Räumen genutzt. Zwar wird hierdurch der gängige Vermietungsrhythmus verändert und führt dazu, dass dadurch keine durchgängige Vermietung möglich ist. Dies ist jedoch auch vor dem Hintergrund, eine maßvolle Nutzungsöffnung durch hinreichende Schutzmaßnahmen zu sichern, zumutbar. In der eintägigen Wartezeit wird gewährleistet, dass eine gründliche, den gegebenen Hygieneanforderungen genügende Reinigung erfolgen kann und die Räume ausreichend lange leerstehen und in dieser Zeit ausreichend gelüftet werden. Die Regelung stellt sicher, dass ein ausreichender zeitlicher Abstand zwischen den Aufhalten verschiedener Personen in der Wohnung gewährleistet ist, und somit nachfolgende Nutzer oder auch das Reinigungspersonal zusätzlich vor einer etwaigen Raumluftbelastung geschützt sind und eine unbesorgte Nachnutzung erfolgen kann. Hinzu kommt, dass Kontakte bei dem Wechsel der Nutzer ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der zu erstellenden Hygienekonzepte wird so eine hinreichende Möglichkeit gegeben, dieser Gefahrenlage durch eine gezielte zeitliche Planung zu begegnen.

Absatz 7

Nach Satz 1 ist für alle Nutzer einer der in Absatz 1 genannten Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen oder Ferienhäuser ein negativer Test erforderlich, bevor die Nutzung der jeweiligen Einrichtung beginnt.

Die Pflicht gilt jedoch nicht für Übernachtungen oder Vermietungen, die ausschließlich notwendigen Zwecken dienen, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen. für Nutzer (Satz 2).

Zu Beginn der Nutzung hat jeder Nutzer und jede Nutzerin durch einen Test nach § 5 a Abs. 1, durch eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 ein bei ihr oder ihm vorliegende Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auszuschließen.

Satz 2 regelt weitere Pflichten von Personen, die nicht Geimpfte oder genesene Personen sind und aufgrund eines Testnachweises vor Beginn der Nutzung zur Nutzung berechtigt sind. Der Testnachweis stellt immer nur einen Status zum Zeitpunkt der Testung dar. Deshalb muss zusätzlich zu dem vor Beginn der Nutzung erforderlichen Testnachweis weitere Test während des jeweiligen Aufenthaltes das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 bei allen nutzenden Personen ausgeschlossen werden. Während der Nutzung sind mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer erforderlich. Dabei kommt es darauf an, dass eine entsprechende Anzahl von Nutzungstage in der Woche vorliegen, die eine tagesaktuelle Testung erfordern. Dabei können aufgrund eines Hygienekonzeptes einer Einrichtung auch mehr als zwei Testungen in jeder Woche der Nutzungsdauer einer Woche verlangt werden.

Wenn die Testvorgaben nicht erfüllt werden, ist das Nutzungsverhältnis zu beenden. Verantwortlich ist dafür diejenige Person, die die Übernachtung anbietet. Daher muss dieser auch ein Testergebnis oder ein anderer zulässiger Nachweis vorgelegt werden.

Absatz 8

In Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen darf auf öffentlichen Flächen und auf für die Öffentlichkeit geöffneten Flächen nicht zu touristischen Zwecken übernachtet werden. Damit wird klargestellt, dass die für solche Übernachtungen vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen sind und die dort geltenden Schutzbestimmungen nicht durch „wildes“ Parken unterlaufen werden dürfen. Das Verbot gilt ausdrücklich nur in den Fällen, in denen es um eine Übernachtung zu touristischen Zwecken geht. Aufenthalte mit anderen Zweckbestimmungen, insbesondere Aufenthalte von Berufskraftfahrern, z.B. bei Lenkpausen u.ä., sind von diesem Verbot nicht erfasst. Dies gilt auch für Übernachtungen in nachzuweisenden Einzelfällen, in denen eine Übernachtung zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit erforderlich werden. Dies ist in der Regel in touristisch attraktiven Gebieten nicht anzunehmen bzw. muss nachvollziehbar glaubhaft gemacht werden.

(§ 9 Gastronomie)

Bisher in § 10 Abs. 2 Nr. 2 geregelte Öffnungsmöglichkeiten und -Anforderungen bezüglich Gastronomiebetrieben wird nun in § 9 zusammengefasst und teilweise neu geregelt.

Grundsätzlich bleibt es bei der Schließung der Gastronomiebetriebe. Die derzeitige Entwicklung der Pandemie erlaubt es, maßvolle Lockerungen für die Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe zuzulassen, soweit es sich um Angebote mit sitzendem Publikum handelt. Die Ein Verzeehr an bereitgestellten Stehtischen ist nach wie vor nach Absatz 2 Satz 2 untersagt.

Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung ist ebenso wie ein Lieferservice von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Verzeehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung möglich. Weitere in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie in Absatz 2 geregelte Ausnahmen von der Betriebsschließung gelten wie schon bisher.

Absatz 2 entspricht der vorherigen Regelung (§ 10 Abs. 1 Satz 3); hier wurden nur redaktionelle Änderungen zur Anpassung vorgenommen.

Absatz 3 regelt die Anforderungen, die im Rahmen der zulässigen Außenbewirtschaftung nach Absatz 1 einzuhalten sind. Es gilt eine Sperrzeit zwischen 23:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr am nächsten Morgen. Wenn Sperrzeiten nach anderen Vorschriften weitergehend sind, insbesondere im Zusammenhang mit Ausgangsbeschränkungen, dann gelten diese weitergehenden Vorgaben. Es wird klargestellt, dass auch während der Nutzung der Angebote der Außenbewirtschaftung das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 jederzeit einzuhalten, also auch hinsichtlich der dargebotenen Sitzplätze sicherzustellen ist. Darüber hinaus ist ein Hygienekonzept nach § 4 erforderlich. Es gilt ein Testvorbehalt für die Gäste, die Anforderungen ergeben sich aus § 5 a.

(§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen)

Der § 10, welcher Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen regelt, wurde neu gefasst.

Absatz 1

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit in Deutschland aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen der Infizierten mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 weiterhin als sehr hoch ein. Dennoch haben die Zahlen seit Beginn der Kalenderwoche 17 bis zum jetzigen Zeitpunkt abgenommen. Bei einem Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. Laut Angaben des Robert Koch-Instituts betreffen Ausbrüche mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 insbesondere private Haushalte, aber auch das berufliche Umfeld sowie Kitas und Schulen, während die Zahl der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen abgenommen hat. Die anhaltende Viruszirkulation, insbesondere wegen der weiteren Verbreitung von Virusvarianten, erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden.

Aus diesem Grund kommt eine umfangreiche Öffnung der Betriebe und von Veranstaltungen in Niedersachsen zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betracht. Dennoch sollen Lockerungen ermöglicht werden, um das gesellschaftliche Leben langsam wiederhochzufahren und die Wirtschaft ankurbeln zu können.

Die Lockerungen sind im Hinblick auf die positive Entwicklung der Inzidenzwerte in Niedersachsen zwar möglich, aufgrund der Tatsache, dass die Zahlen aber nur langsam sinken und es jederzeit zu einem erneuten Umschwung mit steigenden Zahlen kommen kann, muss bei jeder Lockerung eine besondere Vorsicht und Beherrschbarkeit leitend sein. Sie können nur ermöglicht werden, wenn soweit es geht dem Entstehen möglicher Infektionsherde entgegengewirkt wird.

Zu Satz 1

In Satz 1 wurden insbesondere diverse Ausnahmeregelungen von der Schließung für den Publikumsverkehr und Besuche neu aufgenommen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 wurde wegen der Neueinführung des § 9 gestrichen.

Zu Nummer 4 und 4 a

In Nummer 4 wird eine Ausnahmeregelung der Schließung für den Publikumsverkehr und Besuche aufgenommen. Demnach ist ausgenommen der Betrieb und Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Kulturzentren und ähnlichen Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen, unter freiem Himmel nach § 7 Abs. 4.

In Nummer 4 a werden zudem Autokinos und der Betrieb und die Veranstaltungen eines Kinos unter freiem Himmel nach § 7 Abs. 4 von der Schließung für den Publikumsverkehr und Besuche ausgenommen.

Hierunter sind Veranstaltungen zu verstehen, die nicht auf die verbale Interaktion und Kommunikation der Besucherinnen und Besucher gerichtet sind. Insgesamt werden hierunter Veranstaltungen gefasst, bei denen die Besucherinnen und Besucher nicht großartig interaktiv einbezogen werden, sondern der Veranstaltung vor allem zuhören und zuschauen, ohne selbst aktiv zu werden.

Die Veranstaltungen im Sinne des § 7 Abs. 4 sind nur unter freiem Himmel zulässig. Es ist davon auszugehen, dass das Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Außenbereich geringer als im Innenbereich ist, da sich die Aerosole nicht so leicht ansammeln können. Eine Übertragung des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Aerosole ist in bestimmten Situationen auch über größere Abstände möglich, z.B., wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Das passiert insbesondere beim Sprechen mit steigender Lautstärke, aber auch beim Singen oder bei körperlicher Aktivität.

Aus diesem Grunde ist es unter Berücksichtigung der Vorsicht und Beherrschbarkeit im Rahmen von Lockerungen verhältnismäßig, den Publikumsverkehr und Besuche im Sinne des § 7 Abs. 4 nur unter freiem Himmel zuzulassen. Insbesondere liegt die Erforderlichkeit vor, da kein relativ milderes Mittel besteht, um eine Weiterverbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Im Hinblick auf die hochrangigen Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 1 GG) und der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung, welche durch die Maßnahmen geschützt werden sollen, ist auch von deren Angemessenheit auszugehen.

Zu Nummer 5:

Um Lockerungen hinsichtlich der Angebote von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten vornehmen zu können, wurden die Seilbahnen aus Nummer 5 herausgestrichen und in Nummer 9 gesondert aufgeführt. Die Angebote von Freizeitparks und anderen Freizeitaktivitäten werden für den Publikumsverkehr und Besuche nur noch geschlossen, soweit diese innerhalb von Gebäuden oder geschlossenen Räumen erfolgen, wie Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen. Die Öffnung von Freizeitparks und anderen Freizeitaktivitäten im Freien wird damit ermöglicht.

Es ist davon auszugehen, dass das Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Außenbereich geringer als im Innenbereich ist, da sich die Aerosole nicht so leicht ansammeln können. Eine Übertragung des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Aerosole ist in bestimmten Situationen auch über größere Abstände möglich, z.B., wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Das passiert insbesondere beim Sprechen mit steigender Lautstärke, aber auch beim Singen oder bei körperlicher Aktivität.

Aus diesem Grunde ist es unter Berücksichtigung der Vorsicht und Beherrschbarkeit im Rahmen von Lockerungen verhältnismäßig, den Publikumsverkehr und Besuche nur unter freiem Himmel zuzulassen. Insbesondere liegt die Erforderlichkeit vor, da kein relativ milderes Mittel besteht, um eine Weiterverbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Im Hinblick auf die hochrangigen Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 1 GG) und der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung, welche durch die Maßnahmen geschützt werden sollen, ist auch von deren Angemessenheit auszugehen.

Zu Nummer 7

Regelungen zum Freizeit- und Amateursport sind nunmehr im § 16 geregelt.

Zu Nummer 8

Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen bleiben nach Nummer 8 für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Ausgenommen hiervon sind jetzt Schwimmbäder für die Erteilung von Schwimmunterricht und die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 7.

Im Rahmen von Schwimmunterricht und Rehabilitationsmaßnahmen ist die Nutzung von Schwimmbädern durch Einzelpersonen oder Gruppen von nicht mehr als 10 Personen zulässig. Davon abzugrenzen ist die Nutzung des Schwimmbades zu Freizeit- oder privaten Zwecken, die nicht zulässig ist. Diese Differenzierung zwischen den Zielgruppen begründet sich mit der ersten Phase der Öffnungsstrategie, die die Landesregierung mit dem Stufenplan 2.0 formuliert. Ziel ist es, maßvoll und der pandemischen Lage angepasst erste Öffnungsschritte zielgruppenorientiert und kontrolliert zu ermöglichen. Mit der stufenweisen Öffnung kann das Infektionsgeschehen beobachtet werden und angemessene planbare Regulierungen entsprechend den Entwicklungen eingeleitet werden. Der Stufenplan 2.0 ist die Grundlage für Maßnahmen, die infektionsschutzrechtlichen Ziele zu flankieren und zu leiten. Vor diesem Hintergrund ist die Nutzung von Schwimmbädern für die Allgemeinheit derzeit noch unzulässig.

Schwimmunterricht und Rehabilitationsmaßnahmen sind als Einzelperson oder in Gruppen möglich. In beiden Konstellationen muss eine Person den Unterricht/ die Rehabilitationsmaßnahme durchführen. Für alle volljährigen, unterrichtende oder betreuende Personen sowie Teilnehmende gilt die Testung nach § 5a.

Zu Nummer 9

Nummer 9 wird im Rahmen einer redaktionellen Anpassung hier neu eingefügt. Seilbahnen, die zuvor in Nummer 5 geregelt waren, bleiben weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Sessellifte sind von der Schließung ausgenommen und können betrieben werden, weil eine Sitzmöglichkeit besteht, und damit Abstandgebote weitgehend eingehalten werden können und Ansammlungen von Personen nicht zu besorgen sind. Zudem findet der Transport an der freien Luft statt und nicht, wie in Seilbahnen in Kabinen. Der Fahrtwind und die Luftzirkulation begünstigen die Minimierung der Aerosolkonzentrationen zwischen den sitzenden Fahrgästen und insoweit ist die Öffnung in Bezug auf das Infektionsrisiko verhältnismäßig und geboten.

Zu Satz 2

Satz 2 des Absatzes 1 wurde neu gefasst.

Die ehemaligen Sätze 3-5 wurden in Folge einer redaktionellen Änderung wegen der Neueinführung des § 9 gestrichen. Der ehemalige Satz 6 wird in Satz 2 neu aufgenommen.

Zu Absatz 2

In dem neuen Absatz 2 wird aufgrund einer redaktionellen Folgeänderung der ehemalige Absatz (1a) aufgeführt. Dies folgt aus systematischen Gründen nach der Streichung der Vorschriften zu den Gastronomiebetrieben in Absatz 1 Satz 3-5.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird neu eingefügt.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 sind die Inhaberinnen, Inhaber, Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

Zu Satz 2 Halbsatz 1

In Satz 2 Halbsatz 1 wird geregelt, dass für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen im Sinne des Satzes 1 der § 5 a.

Es hat somit eine Testung auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 mittels Schnell- / Selbsttest oder PCR-Testung gemäß § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu erfolgen. Diese Testung darf nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen sein.

Die Testung ist eine wesentliche Maßnahme der Öffnungsstrategie der Landesregierung. Durch die erweiterte in Bezugnahme des § 5a in dieser Verordnung werden Handlungsspielräume geschaffen, die strengere Sicherheitsmaßnahmen vermeiden. Der Verweis und die Anwendung harmonisiert die im besonderen Teil der Verordnung platzierten Anwendungsbereiche, die als wesentlicher Teil eines maßvollen und verantwortungsvollen Umgangs mit den durch diese Verordnung möglich werdenden Lockerungen formuliert.

Das Aufstellen von Hygienekonzepten nach § 4 soll gewährleisten, dass die erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen zu jeder Zeit sicher eingehalten werden können, um einer Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken.

Die Regelung ist auch als verhältnismäßig anzusehen. Insbesondere liegt die Erforderlichkeit vor, da kein relativ milderes Mittel besteht, um eine Weiterverbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Im Hinblick auf die hochrangigen Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 1 GG) und der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung, welche durch die Maßnahmen geschützt werden sollen, ist auch von deren Angemessenheit auszugehen.

Lockerungen sollen ermöglicht werden, um das gesellschaftliche Leben langsam wieder hochzufahren und die Wirtschaft anzukurbeln. Gerade Testungen können der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 effektiv entgegenwirken und sind deshalb im Rahmen von Lockerungen, die im Hinblick auf das immer noch besorgniserregende Infektionsgeschehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinwegzudenken. Die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen ohne Testungen ist nicht genauso effektiv. Die anhaltende Viruszirkulation, insbesondere wegen der weiteren Verbreitung von Virusvarianten, erfordert aber weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden.

Die Lockerungen sind im Hinblick auf die positive Entwicklung der Inzidenzwerte in Niedersachsen zwar möglich, aufgrund der Tatsache, dass die Zahlen aber nur langsam sinken und es jederzeit zu einem erneuten Umschwung mit steigenden Zahlen kommen kann, muss bei jeder Lockerung eine besondere Vorsicht und Beherrschbarkeit leitend sein. Sie können nur ermöglicht werden, wenn soweit es geht dem Entstehen möglicher Infektionsherde entgegengewirkt wird.

Zu Satz 2 Halbsatz 2

Um keine Verschärfung zu den bisher bestehenden Regelungen einzuführen werden in Satz 2 Halbsatz 2 Ausnahmen für die Testungen von Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besuchern von bestimmten Verkaufsstellen formuliert. Hierunter fallen Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den Betrieben und Einrichtungen, die in den Nummern 1 bis 22 aufgelistet werden.

Diese Verkaufsstellen sind für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger für den täglichen Bedarf erforderlich. Aus diesem Grund sollen Öffnungen umfassend möglich bleiben, ohne eine vorherige Testung zu verlangen. In Nummer 2 werden Wochenmärkte ab jetzt umfassend und ohne die vorherigen Ausnahmen geregelt. Das gleiche gilt für Verkaufsstellen des landwirtschaftlichen Direktverkaufs und der Hofläden in Nummer 3.

Im Rahmen einer redaktionellen Folgeänderung haben die Nummern 20 bis 22 eine neue Nummerierung erhalten.

Bei den weiteren Änderungen in Absatz 3 handelt es sich ebenfalls lediglich um redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 3 Satz 3, 2. Halbsatz

Für Verkaufsstellen des Einzelhandels mit nicht mehr als 200 Quadratmeter Verkaufsfläche, für deren Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher nicht bereits nach Satz 2 Halbsatz 2 die Pflicht zur Testung nach § 5 a nicht gilt, sind statt der Testung nach § 5 a die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zulässig, wobei sich in den Geschäftsräumen nur eine Kundin oder ein Kunde mit jeweils einer Begleitperson je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten darf.

Aus der Kombination aus der Größe von 200 qm² und der Quadratmeterzahl pro Person ergeben sich nur begrenzte und überschaubare Kontaktmöglichkeiten, die das Absehen von einer Testung vertretbar erscheinen lassen. Daneben ist durch Terminvereinbarung und Kontaktdatenerhebung eine exakte Nachverfolgbarkeit möglich. Die Terminvergabe ermöglicht eine Kundenlenkung, die eine weitgehende Begegnung unter Kunden ausschließt. Eine Befreiung von der Testpflicht erscheint daher geboten, da die Schutzmaßnahmen (Kontaktdokumentation mit der Möglichkeit der Nachverfolgung, Lenkung der Kunden durch Terminvergabe und Definition der Begegnungsräume durch die Festlegung der qm² pro Kundin/ Kunde) geeignet erscheinen, einen ausreichenden Infektionsschutz zu gewährleisten.

Zu Absatz 4, 5, 6

Im Sinne einer redaktionellen Folgeänderung wurde Abs. (1c) zu Abs. 4. Neu eingefügt in Absatz 4 wurde das Solarium. Hierbei handelt es sich ebenso um einen Betrieb der Körperpflege. Neu eingefügt in Satz 1 wurde zudem der Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3. Als Genesener soll zukünftig eine Testung im Sinne von § 5a nicht mehr erforderlich sein, wenn ein Genesenennachweis vorgelegt werden kann. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis, also PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie höchstens 6 Monate zurückliegt.

Diese Regelung hat den Hintergrund, dass bei Genesenen Personen, bei der die Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage sowie höchstens 6 Monate zurückliegt, eine Ansteckungsgefahr für andere Personen als sehr gering anzusehen ist.

Aufgrund der redaktionellen Folgeänderung wurde Absatz 4 zu Absatz 5 und Absatz 5 zu Absatz 6.

(§ 11 Kindertagespflege, private Kinderbetreuung)

Zu Absatz 2 und 3

Die Regelungen in Absatz 2 zur Anordnung eines eingeschränkten Betriebs der Großtagespflegestellen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 sind obsolet und daher ersatzlos zu streichen. Künftig sollen – im Einklang mit den bundesgesetzlichen Vorgaben – Kindertagespflegestellen einschließlich der Großtagespflege ab dem Schwellenwert von 165 in Szenario C wechseln. Ein eingeschränkter Betrieb bei Großtagespflegestellen ist im Übrigen in der Umsetzung häufig schwierig gewesen, da eine ausreichende Anzahl zur Verfügung stehender Räumlichkeiten in der Großtagespflege zur Wahrung des Abstandsgebots zwischen einzelnen Kindertagespflegepersonen und deren jeweils persönlich zugeordneten Kindern nicht zur Verfügung stehen.

In Absatz 3 ergibt sich eine Folgeänderung.

Zu Absatz 4

Die Regelung betrifft Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern, die in Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Familien- Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen durchgeführt werden. In diesen Fällen ist die Teilnehmerzahl auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder begrenzt. Dies ist unter der Einhaltung der weiteren Anforderungen vertretbar. Zu Beginn des Angebotes bei festen Gruppen ist eine Testung nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 durchzuführen. Es muss ein Hygienekonzept vorliegen und die Aufsicht muss durch pädagogische Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätige mit Jugendleiterausbildung erfolgen. Diese Angebote sind in der Regel mit Übernachtungen in den genannten Einrichtungen verbunden.

(§ 12 Kindertagespflege, private Kinderbetreuung)

Zu streichen ist künftig die landesrechtliche Regelung zum Schwellenwert einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100. Die Kindertageseinrichtungen einschließlich der Kinderhorte sollen künftig einheitlich nach dem in § 28 b Abs. 3 Satz 9 i.V.m. Satz 3 IfSG vorgesehene Schwellenwert einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165 in Szenario C wechseln. Für die Dauer der Betriebsuntersagung auf bundesgesetzlicher Grundlage wird eine Notbetreuung ermöglicht. Da die „Bundesnotbremse“ auch auf Gruppen anzuwenden ist, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs, werden die Regelungen zur Notbetreuung auch auf diese Gruppen übertragen. Es ist insofern auch für diese Gruppen möglich, Notgruppen zu bilden.

(§ 13 Schulen)

Mit der Änderung in Absatz 1 werden eintägige, unterrichtsbedingte Fahrten, in der Kleingruppe im Szenario B wieder zugelassen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Ausnahmen gemäß § 28 b Abs. 3 Satz 4 IfSG von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG. Der 12. Schuljahrgang wird in die Abschlussklassen im Sinne des § 28 IfSG einbezogen, weil die in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erbrachten Leistungen in die Gesamtqualifikation der Abiturprüfung eingebracht werden und in die Abiturdurchschnittsnote einfließen. Einbezogen werden auch Klassen für Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht in einem Auszubildendenverhältnis stehen und an einer außerschulischen Einrichtung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG) gefördert werden und ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllen. Gleiches soll für Schülerinnen und Schüler gelten, die sich im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen befinden und eine Berufsschule besuchen, § 67 Abs. 4 Satz 2 NSchG.

Satz 2 ordnet an, dass der Schulbesuch für die ausgenommenen Schulen und Schuljahrgänge im Szenario B nach Absatz 1 erfolgt.

Die Änderung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 2.

In Absatz 6 wird die Verweisung aktualisiert auf den Rahmen-Hygieneplan 5.0.

(§ 14 Heime Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege; Angebote zur Unterstützung im Alltag)

Absatz 1 Satz 1

Gruppenaktivitäten in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sind nach den Bestimmungen des Infektionsschutzes zulässig. Sie dienen der Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb von Einrichtungen. Damit zählen Gruppenaktivitäten zur Betreuung und sind eine Anforderung an den Betrieb eines Heimes nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Nds. Gesetzes über unterstützenden Wohnformen. Da die ganz überwiegende Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen geimpft sind, spricht aus des Infektionsschutzes nichts dagegen, wenn Gruppenaktivitäten wieder angeboten werden (die Beachtung des Mindestabstandes wird weiterhin empfohlen). Die Regelung stellt daher klar, dass Betreiberinnen und Betreiber von Heimen nunmehr aufgefordert sind, entsprechende Angebote den Bewohnerinnen und Bewohner in den genannten Wohnformen zu machen.

Absätze 2 und 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Absatz 6

Die Betreuung in Gruppen durch die Angebote zur Unterstützung im Alltag hat einen hohen gesundheitspolitischen Stellenwert. Sie trägt entscheidend dazu bei, gerade in Zeiten von Corona soziale Kontakte und soziale Teilhabe in einem erforderlichen Mindestmaß zu ermöglichen und so den Erhalt der psychischen Gesundheit der Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Eine Öffnung wird deshalb von den Trägern verstärkt gefordert. Die Änderung des Absatz 6 schafft die Voraussetzungen, um die erforderliche Gruppenarbeit bei Vorliegen eines Hygienekonzepts zu ermöglichen. Auch hier folgt Niedersachsen den Empfehlungen des RKI.

(§ 14 a Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung)

§ 14 zur außerschulischen Bildung, sowie Erwachsenen- und Weiterbildung wurde neu gefasst.

Absatz 1

Der Präsenzunterricht und der aufsuchende Unterricht in Einrichtungen im Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung, sind nach Absatz 1 von nun an in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die 7-Tage-Inzidenz mehr als 165 beträgt, unzulässig. § 1 a zu dem Umgang mit Inzidenzwerten ist anzuwenden.

Die ehemalige Regelung des § 14a Abs. 1 sah vor, dass die genannten Unterrichte vollständig untersagt waren. Es wird hiermit somit eine Lockerung vorgenommen. Von der Lockerung ausgeschlossen sind allerdings Landkreise oder kreisfreie Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 165 beträgt. Der Inzidenzwert von 165 orientiert sich hier an dem für die Öffnung von Schulen vorgesehenen Inzidenzwert in § 13. Es ist insofern auf die dortige Begründung für den Grenzwert zu verweisen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit in Deutschland aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen der Infizierten mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 weiterhin als sehr hoch ein. Dennoch haben die Zahlen seit Beginn der Kalenderwoche 17 bis zum jetzigen Zeitpunkt abgenommen. Bei einem Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. Laut Angaben des Robert Koch-Instituts betreffen Ausbrüche mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 insbesondere private Haushalte, aber auch das berufliche Umfeld sowie Kitas und Schulen, während die Zahl der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen abgenommen hat. Die anhaltende Viruszirkulation, insbesondere wegen der weiteren Verbreitung von Virusvarianten, erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden.

Aus diesem Grund kommen umfangreiche Öffnungen in Niedersachsen zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betracht. Dennoch sollen Lockerungen ermöglicht werden, um das gesellschaftliche Leben langsam wiederhochzufahren und die Wirtschaft ankurbeln zu können.

Die Lockerungen sind im Hinblick auf die positive Entwicklung der Inzidenzwerte in Niedersachsen zwar möglich, aufgrund der Tatsache, dass die Zahlen aber nur langsam sinken und es jederzeit zu einem erneuten Umschwung mit steigenden Zahlen kommen kann, muss bei jeder Lockerung eine besondere Vorsicht und Beherrschbarkeit leitend sein. Sie können nur ermöglicht werden, wenn soweit es geht dem Entstehen möglicher Infektionsherde entgegengewirkt wird.

Satz zwei wird in Folge einer redaktionellen Folgeänderung aus dem ehemaligen § 13 Abs. 2 übernommen, um bereits bestehende Allgemeinverfügungen nicht unwirksam werden zu lassen.

Absatz 2

In Absatz 2 werden die Durchführung von Prüfungen, die Bildungsberatung, der Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Vorbereitungskurse für staatliche Schulabschlüsse im Zweiten Bildungsweg, Berufssprachkurse und Integrationskurse, der Einzelunterricht und die Einzelausbildung, sowie Angebote der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit einem Lernförderbedarf zur zulässig erklärt.

Durch den ehemaligen Absatz 1 Satz 2 und 3 war ebenfalls schon die Durchführung von Prüfungen, die Bildungsberatung, der Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Vorbereitungskurse für staatliche Schulabschlüsse im Zweiten Bildungsweg zulässig. Dahingehend kam es zu keiner Veränderung. Allerdings wurde der zweite Halbsatz vom ehemaligen Satz 3 gestrichen. Eine Regelung zu den vorgesehenen Gruppengrößen und deren Besetzung erfolgt in Absatz 5 gesondert.

Weiterhin wurden einige Lockerungen erfasst. Durch die neue Regelung sind zusätzlich Berufssprachkurse und Integrations Sprachkurse möglich, auch der Einzelunterricht und die Einzelausbildung sind zulässig. Hierunter können alle möglichen Formen von außerschulischer Bildung, die im Rahmen eines Einzelunterrichtes oder einer Einzelausbildung möglich sind, fallen. So beispielsweise Musikunterricht oder der individuelle Sprachunterricht.

Angebote der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, wie Nachhilfe oder Hausaufgabenhilfe sind nunmehr zulässig, soweit der Lernförderbedarf durch die Schule bescheinigt wird.

Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass für Bläserensembles und Bläserorchester sowie Chöre nur ein Instrumental- und Vokalunterricht im Einzelunterricht oder im Kleingruppenunterricht mit nicht mehr als vier Personen zulässig ist. Diese Einschränkungen gelten allerdings nicht, soweit der Unterricht unter freiem Himmel stattfindet.

Unter Bläserensembles und Bläserorchestern versteht man Musikgruppen, in denen die Teilnehmenden vor allem Blasinstrumente, wie Saxophon, Querflöte, Posaune, o.ä. spielen.

Der Instrumentalunterricht stellt dabei die Unterrichtung des entsprechenden Blasinstrumentes dar, wobei sich der Vokalunterricht auf den Unterricht der Stimme bezieht.

Die Einschränkung dieser Unterrichtsformen auf den Einzel- oder Kleingruppenunterricht mit nicht mehr als vier Personen in geschlossenen Räumen, hat den Hintergrund, dass gerade bei dem Bespielen eines Blasinstrumentes oder beim Singen die Gefahr der Übertragung des Corona-Virus SARS-CoV-2 über die Tröpfcheninfektion besonders hoch ist. Aus diesem Grund ist die Regelung erforderlich und auch angemessen.

Das Virus wird hauptsächlich durch die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die im Atem, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen, übertragen. Beim Sprechen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden. Diese Aerosole können auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ähnlich wie mit dem Singen verhält es sich mit dem Spielen eines Blasinstrumentes. Durch das angestrengte Blasen in das Instrument lässt es sich nicht vermeiden, dass es zu einer vermehrten Ausscheidung von Speichel kommt, welcher sich dann in Form von Aerosolen in der Luft des Raumes verteilt.

Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend. Ein Beispiel dafür ist das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen über einen längeren Zeitraum, wo es z. T. zu hohen Infektionsraten kam, die sonst nur selten beobachtet werden.

Ein relativ milderes Mittel als die Beschränkung der Teilnehmerzahl eines solchen Unterrichts besteht aus der besonderen Infektionsgefahr nicht. Weder die Wahrung eines Abstandes von 1,5 Metern genügt, noch ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Singen als praktikabel zu erachten. Beim Spielen eines Blasinstrumentes ist dies schlichtweg nicht möglich.

Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor und haben einen geringen Anteil am gesamten Transmissionsgeschehen. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering. Aus diesem Grund kann der Musikunterricht unter freiem Himmel auch in größeren Gruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln zugelassen werden.

Absatz 4

In Absatz 4 werden weitere zulässige außerschulische Bildungsangebote eingeführt.

Durch Nummer 1 wird der praktische Fahr- und Flugunterricht einschließlich einer praktischen Prüfung in einem geschlossenen Fahrzeug möglich. Schulungen in Erster Hilfe nach § 19 FeV sind ebenfalls zulässig.

Nummer 3 des Absatzes 4 bezüglich diverser Varianten des Hundetrainings entspricht dem ehemaligen Absatz 1 Satz 5.

Der ehemalige Absatz 1 Satz 6 wird zu Nummer 5. Die in dem ehemaligen Satz 6 vorgenommene Regelung zur Durchführung einer Testung wird von nun an in Absatz 6 einheitlich geregelt.

Mit Nummer 5 werden berufsbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildungen zulässig.

Absatz 5

Absatz 5 legt die vorgesehene Gruppenbesetzung und Gruppengröße der in den Absätzen 1 bis 4 aufgestellten außerschulischen Bildungsmöglichkeiten fest.

Die Lerngruppen sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Es soll nicht zu einer Vermischung der Lerngruppen kommen, da durch die wechselnden Begegnungen und der damit verstärkten Kontaktvielfalt das Infektionsrisiko erhöht werden würde.

Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind möglich. Die Gruppen sind im Zweifel allerdings so klein wie möglich zu halten, um die Kontakte von teilnehmenden Personen so klein wie möglich zu halten und damit auch das Infektionsrisiko zu senken.

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person nach Satz 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Einrichtung besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist nach Satz 4 die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, anderen Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Dies ist erforderlich, da das Corona-Virus SARS-CoV-2 vornehmlich durch Aerosole und Tröpfcheninfektionen weitergetragen wird. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele Aerosole ausstößt und sich längere Zeit in dem Raum aufhält.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren. Dies ist dann auch insbesondere erforderlich, wenn der vorgesehene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht mehr gewahrt werden kann. Aber auch während der Unterrichtszeit ist eine Anforderung für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gegeben, da eine ausreichende Lüftung nicht bei allen Wetterlagen garantiert werden kann und der Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auch in diesem Falle im Vordergrund steht.

Gemäß Satz 5 ist hinsichtlich möglicher Fahren § 13 Abs. 1 Sätze 7 und 8 entsprechend anzuwenden. Die Begründung hierfür ist § 13 zu entnehmen.

Absatz 6

Der neu eingeführte Absatz 6 regelt ein Zutrittsverbot zu der Einrichtung während des Betriebs, wenn sie nicht durch einen Test im Sinne des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erste Alternative ausschließt, dass bei ihr eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorliegt, wobei die zugrundeliegende Testung nicht älter als 24 Stunden sein darf. Ausgenommen hiervon sind nach Satz 1 Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste. Für Schülerinnen und Schüler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Lehrkräfte sowie in der Einrichtung tätige Mitarbeitende genügt als Nachweis eine Testung zweimal die Woche. Zudem darf von ihnen bei einer Testung mittels Selbsttest selbst die Dokumentation des Testergebnisses vorgenommen werden. Die Testung muss damit nicht unter Aufsicht erfolgen.

Nach Satz 4 Nr. 1 bis 3 gelten weitere Ausnahmen für ein Zutrittsverbot.

Ein wichtiger Grund zum Betreten des Geländes der Einrichtung nach Nr. 2 könnte beispielsweise eine handwerkliche Tätigkeit sein, bei der kein Kontakt zu Schülerinnen und Schülern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie zu Lehrkräften erforderlich ist.

Bei einer positiven Testung muss nach Satz 5 die Leitung über das Testergebnis informiert werden. Die Regelung hat den Zweck, dass die Leitung dadurch schnellstmöglich Maßnahmen ergreifen kann, um weitere Personen vor einer Infektion zu schützen. Kontaktpersonen können schneller informiert werden als die vormalige Zuleitung zum Gesundheitsamt, so kann eine rasche Weiterverbreitung bestmöglich vermieden werden.

Die Regelungen gelten nach Satz 6 allerdings nicht für den Einzelunterricht und die Einzelausbildung. In diesen Fällen ist die Kontaktaufnahme zu anderen Personen als sehr gering einzuschätzen, so dass sich auch die Infektionsgefahr minimiert.

Durch das Zulassen von diversen außerschulischen Bildungsangeboten kommt es zu weiteren Lockerungen der Corona-Verordnung. Die Lockerungen sind im Hinblick auf die positive Entwicklung der Inzidenzwerte in Niedersachsen zwar möglich, aufgrund der Tatsache, dass die Zahlen aber nur langsam sinken und es jederzeit zu einem erneuten Umschwung mit steigenden Zahlen kommen kann, muss bei jeder Lockerung eine besondere Vorsicht und Beherrschbarkeit leitend sein. Sie können nur ermöglicht werden, wenn soweit es geht dem Entstehen möglicher Infektionsherde entgegengewirkt wird.

Die Testung ist eine wesentliche Maßnahme der Öffnungsstrategie der Landesregierung. Durch die erweiterte in Bezugnahme des § 5a in dieser Verordnung werden Handlungsspielräume geschaffen, die strengere Sicherheitsmaßnahmen vermeiden. Der Verweis und die Anwendung harmonisiert die im besonderen Teil der Verordnung platzierten Anwendungsbereiche, die als wesentlicher Teil eines maßvollen und verantwortungsvollen Umgangs mit den durch diese Verordnung möglich werdenden Lockerungen formuliert.

Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass bei dem Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer, einer Schülerin oder einem Schüler jeder anderen Person der betreffenden Lerngruppe der Zutritt zu der Einrichtung verboten wird, bis sie oder er ein negatives Testergebnis auf Grund eines Testes, der nach dem Beginn des Zutrittsverbotes durchgeführt wurde, vorweisen kann.

Durch diese Regelung soll eine mögliche Kontaktdurchmischung der verschiedenen Gruppen und somit eine mögliche Weiterverbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 verhindert werden. Durch die Unterrichtung in festgelegten Gruppen besteht so eine erhöhte Gefahr der Infizierung nur innerhalb dieser Gruppe. Um nicht auch andere Personen in der Einrichtung zu gefährden, muss eine Vermischung der Personen in diesem Szenario verhindert werden.

(§ 15 Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

(§ 16 Freizeit- und Amateursport)

Sport ist wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und kann dabei helfen, gesund zu bleiben. Die sportliche Betätigung spielt eine für die psychische und physische Gesunderhaltung des Menschen nicht unerhebliche Rolle. In Abwägung der Belange des öffentlichen Gesundheitswesens, die schwer wiegen und durch unkontrollierte Öffnungsmaßnahmen nicht gefährdet werden dürfen, und der individuellen Gesunderhaltung durch sportliche Betätigungen, sind vor dem Hintergrund sinkender Inzidenzen unter Einhaltung noch immer gebotenen Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung und Begrenzung des Pandemiegeschehens, die berechtigten Interessen und Rechten der Bürgerinnen und Bürger unter Einbeziehung aller flankierenden Schutz- und Hygienemaßnahmen die Öffnungen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnliche Einrichtungen angemessen.

Aufgrund der derzeitigen positiven Inzidenzentwicklung, wenn auch die Inzidenzen nur sehr langsam sinken, ist eine sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen, in Abwägung mit dem nach wie vor bestehenden Infektionsrisiko mit dem SARS-CoV-2 Virus vertretbar und geboten. Ziel ist es, mit den erforderlichen Schutz-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen den Freizeit- und Amateursport im gebotenen Rahmen wieder zu ermöglichen.

Die Regelung des 16 Abs. 2 betrifft nur Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 17 Jahren.

Unter Kontaktsport gem. § 16 Abs. 2 Satz 2, 2. HS werden Kontaktsportarten verstanden, die den physischen Kontakt zwischen Spielern/ Spielerinnen betonen oder erfordern. Dazu zählen z.B. Judo, Hockey, Mannschaftssportarten. Durch den Einschub der ausdrücklichen Nennung des Kontaktsportes nach dem Semikolon des Satzes 2 wird klargestellt, dass bei Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 17 Jahren nur im Rahmen von nicht wechselnden Gruppen diese Sportarten zulässig sind. Kinder und Jugendliche sollen wieder in „festen Kohorten“ also nicht ständig wechselnden Trainingspartnern Sport praktizieren. Hin-gegen ist bei wechselnden Gruppenzusammensetzungen der gleichen Altersklassen ausschließlich kontaktfreier Sport zulässig unter den Bedingungen des Abstandsgebotes von 2 m und dass jede teilnehmende Person eine Fläche von 10 qm² zur Verfügung hat. Diese differenzierten Regelungen sind den unterschiedlichen Infektionsrisiken, die sich aus den unterschiedlichen Kontaktkonstellationen ergeben, geschuldet. Je vielfältiger die Kontaktpersonen sind (was der Fall bei wechselnden Gruppenzusammensetzungen ist) desto gesteigerter ist die Wahrscheinlichkeit, auf eine infizierte Person zu treffen.

Die Beschränkung der Ausübung der Kontaktsportarten auf die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen ist in Anbetracht der möglichen Schwere der Krankheitsverläufe bei Erwachsenen zum jetzigen Zeitpunkt der pandemischen Lage eine geeignete Maßnahme, um die behutsamen Öffnungs- und Lockerungsmaßnahmen nicht zu gefährden und dient der Erreichung der infektionsschutzrechtlichen Ziele.

(§ 17 Spitzen- und Profisport)

Der ehemalige § 16 wurde nunmehr zum §17. Die Regelungen des Spitzen- und Profisports wurden redaktionell überarbeitet. Das Erfordernis der Testung ist mit dem Bezug zum § 5a vervollständigt.

(§ 18 Weitergehende Anordnungen)

Abs. 2 Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in § 5 a Abs. 1 in Bezug genommenen Normadressaten.

(§ 18 b Modellprojekte)

Mit Modellprojekten will Niedersachsen neue Perspektiven für zahlreiche Lebensbereiche erproben. Sichere Zonen, die ein konsequentes Testregime, eine Besucherlenkung, strenge AHA-Regeln sowie eine digitale Kontaktnachverfolgung umfassen, sollen Wege für kontrollierte Öffnungen weisen. Angesichts der in Kraft getretenen bundeseinheitlichen Regelungen im neuen Infektionsschutzgesetz sind nunmehr daran angepasste Öffnungsstrategien verbunden mit der Erprobung durch vielfältige Modellprojekte möglich. Die bundeseinheitliche Regelung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie orientieren sich an der Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Überschreitet ein Landkreis diese Grenze, treten Eindämmungsmaßnahmen automatisch in Kraft. Daraus folgt, dass die Durchführung eines Modellprojektes ausschließlich bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von deutlich unter 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner möglich wird. Bei Überschreitung der Inzidenz von 100 muss das Projekt abgebrochen werden.

Die in diesem neu formulierten §18b stellt einen Paradigmenwechsel dar, denn §18 b Absatz 1 eröffnet den zuständigen Behörden einen weiten Gestaltungsspielraum. Sie können durch Allgemeinverfügung als Modellprojekt Ausnahmen von den Geboten und Verböten der §§ 2 bis 17 zulassen. Dabei sind strenge Schutzmaßnahmen und ein Testkonzept zu regeln. Die Allgemeinverfügung ist zeitlich zu befristen und räumlich abzugrenzen. Damit hat die zuständige Behörde die Ermächtigung, einerseits die Modellprojekte nach Art, räumlichem Umfang, Teilnehmern usw. festzulegen sowie andererseits die Ausnahmen, die in diesem Modellprojekt gelten, zu regeln. Sie kann in ihrem Zuständigkeitsgebiet auch mehrere Allgemeinverfügungen für räumlich unterschiedliche Bereiche erlassen oder in einer Allgemeinverfügung mehrere Teilgebiete vorsehen. Es besteht auch die Möglichkeit, mit anderen Kommunen Modellprojekte gebietsübergreifend vorzusehen, wobei in diesem Fall jede Kommune eine – abgestimmte – Allgemeinverfügung für ihr Zuständigkeitsgebiet erlässt.

Nach Absatz 2 stehen die Regelungen unter dem Vorbehalt, dass sie den dort genannten Zwecken dienen müssen; hieraus ergibt sich der Rahmen und die Zielvorgaben der zu treffenden Regelungen.

Nach Nummer 1 ist vorgegeben, dass ein Modellprojekt der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2 erfolgt. Gegenstand der Erprobung sind zum einen die bestehenden Testvorgaben bzw. bereits vorgesehenen Testkonzepte sowie die im Rahmen der Allgemeinverfügung geregelt und an die örtlichen und sachlichen Gegebenheiten angepassten Ausnahmestimmungen. Damit ist es möglich, die Erkenntnisse, die aus den Erprobungsverfahren gewonnen werden, auszuwerten und einer Schlussfolgerung für künftige Strategien zu ziehen.

Nummer 2 ermöglicht zugleich die Erprobung von digitalen Systemen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung.

Nummer 3 stellt eine sehr zentrale Zweckbindung dar. Danach müssen Projekte nicht vorrangig möglichen Lockerungen vor Ort dienen und den örtlichen und sachlichen Umständen Rechnung tragen. Ziel der Projektregelungen ist es primär, dass untersucht wird, wie sich das Infektionsgeschehen unter den Bedingungen der Betriebs- und Einrichtungsöffnungen entwickeln. Damit soll gewährleistet sein, dass die Erkenntnisse, die unter messbaren Bedingungen aus den Erprobungsverfahren gewonnen werden, ausgewertet werden und Schlussfolgerungen für künftige Strategien zulassen.

Dies muss in den Berichten nach Absatz 3 nach Abschluss der Maßnahmen durch die örtlich zuständige Behörde dargelegt werden.

(§ 18 c Modellprojekte Messen)

Aufgrund des weiter gefassten § 18 b ist keine eigene Regelung für Messen mehr notwendig.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten - der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung):

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Die Regelung bestimmt das Außerkrafttreten der Verordnung unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG. Eine längere Geltungsdauer der Verordnung unter Ausnutzung des gesetzlich möglichen Vier-Wochen-Zeitrahmens ist angesichts der immer noch fragilen Infektionslage und unter Berücksichtigung der grundrechtlich höchst bedeutsamen Einschränkungen, die einer ständigen Überprüfung zu unterziehen sind, nicht angezeigt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Regelung ermöglicht durch seinen Satz 1 die rechtzeitige Verlängerung der auf den 18. April 2021 begrenzten Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung. Satz 2 sieht das Inkrafttreten der übrigen Regelungen für den Beginn der Woche am 19. April 2021 vor.